

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Erster Band

Mathy, Karl

Carlsruhe, 1842

Ueberblick des badischen Verfassungslebens, mit besonderer Rücksicht
auf die Richtung und Thätigkeit der Parteien in der zweiten Kammer

[urn:nbn:de:bsz:31-323345](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-323345)

Uebersicht des badischen Verfassungslebens, mit besonderer Rücksicht auf die Richtung und Thätigkeit der Parteien in der zweiten Kammer.

Von **A. v. Söiron**.

Schon das große Interesse, welches das In- und Ausland an den badischen Kammerverhandlungen in den letzten Jahren genommen, mag es rechtfertigen, auch einen Blick in die Vergangenheit zu werfen. Aus ihr hat sich die Gegenwart entwickelt und nicht die Gegenwart allein, sondern Vergangenheit und Gegenwart werden auf unsere Zukunft wirken. Von den Vorgängen in den ersten Jahren unseres Verfassungslebens sind den meisten jüngern Bürgern nur einzelne Momente bekannt; es fehlt die Kenntniß des innern Zusammenhangs; diese ist aber um so nöthiger, weil sich jetzt Alles in Parteien scheidet und man vor der Entscheidung, welcher Partei man beitreten und angehören will, wissen muß; was hat jede einzelne Partei gewollt, was hat jede Partei gethan?

Die Beantwortung dieser Fragen zu erleichtern, ist der Zweck dieses Aufsatzes; beginnen wir mit dem

ersten Landtag (1819—1820).

Derselbe wurde am 22. April 1819 durch Seine Königliche Hoheit den Großherzog Ludwig persönlich eröffnet. Die Eröffnungssrede berechtigte das Volk zu den schönsten Erwartungen; sie enthielt folgende bedeutungsvolle Stellen:

Ich konnte dem Verlangen nicht widerstehen, eine Verfassung baldmöglichst ins Leben zu rufen, die von dem Vaterlande mit so einstimmigem Dank und vom Auslande selbst mit allgemeinem Beifall aufgenommen wurde.

Heilig sei uns der Sinn, sowie der Wortlaut der Verfassungsurkunde! — in ihren Grenzen können und wollen wir des Vaterlandes Wohl suchen und auf ewige Zeiten begründen.

Ich werde Gerechtigkeit und Ordnung mit Kraft handhaben und die Constitution bis auf den letzten Buchstaben gewissenhaft erfüllen, darauf gebe ich Ihnen hier mein heiliges Fürstenwort.

Derselbe Sinn sprach sich in der Rede des Staatsministers von Verstett aus. Er beurfundete die richtigste Auffassung von der wichtigen Stellung der Volksrepräsentanten, indem er sagte:

Ein feierliches Gefühl ergreift und erhebt mich, indem ich zu den Stellvertretern des Landes rede, denn es ist mir, als vernähme das ganze Volk meine Worte.

Er rief der Ständeversammlung zu:

Das allgemeine Wohl entflamme unsere Herzen! und schloß mit der Versicherung: Seine Königliche Hoheit der Großherzog habe Sich Seinen großen Vater Carl Friedrich zum Vorbild gewählt, Ihn, der in eigenhändiger Schrift an den Baden-Badenschen Geheimen Rath die Worte gerichtet:

es müsse ein unumstößlicher Grundsatz bei unsern spätesten Nachkommen bleiben, daß das Glück des Regenten von der Wohlfahrt seines Landes unzertrennlich sei.

Die Staatsregierung kam der zweiten Kammer vertrauensvoll entgegen.

Sie übergab derselben den Entwurf einer Geschäftsordnung mit dem Bemerkten, daß sie nur dasjenige als unabänderliche Grundlage betrachten werde, was schon in der Verfassungs-urkunde festgesetzt sei, im Uebrigen aber der Kammer freien Spielraum lassen wolle.

An diesem Landtage wurde der Entwurf eines freisinnigen und gründlich bearbeiteten Gemeindegesezes, eine neue Zollordnung und ein Gesetz über Aufhebung der Leibeigenschaft und der noch in die Staatskasse fließenden Leibeigenschaftsabgaben vorgelegt.

Die zweite Kammer bestand aus Männern, die alle den aufrichtigsten, besten Willen mitbrachten und von denen sich viele durch tiefen Blick in die Verhältnisse des Landes, durch warmen Eifer für Verbesserung unserer Zustände, durch praktischen Verstand in Auffindung der rechten Mittel und durch edle, kräftige Gesinnungen auszeichneten.

Es beweisen dieß die vielen Motionen, die von ihnen aus-

giengen, und von denen wir nur die wichtigern, als: auf Pressfreiheit, Einführung der Geschwornengerichte, Trennung der Justiz von der Administration und Einführung des öffentlichen, mündlichen Verfahrens in bürgerlichen und peinlichen Rechtsfachen, auf ein Gesetz über Verantwortlichkeit der Minister, Abschaffung der Frohnden, Abschaffung der Zehnten, Aufhebung der Manumissionsgelder in den standesherrlichen Gebieten, Verbesserung des Amtsrevisoratswesens und Abschaffung des Scribentenwesens, Besserstellung der Schullehrer, Verminderung des starken Wildstandes, Errichtung von Leihanstalten und Sparkassen auf dem Lande, auf ein Gesetz gegen den Zinswucher, auf Handelsfreiheit, Verbesserung der Rechtsverwaltung, Einführung gleichen Maaßes und Gewichts, Abschaffung der Vermögensconfiscationen, auf Behauptung der geschmäßigen Freiheit und Selbstständigkeit der katholischen Kirche gegen auswärtige Eingriffe, Aufhebung der körperlichen Züchtigung, über Studierfreiheit, anführen wollen.

Fast alle diese Motionen wurden umfassend berathen und theils einstimmig, theils mit großer Stimmenmehrheit angenommen.

Der bedeutendsten, wenigstens hinsichtlich ihrer Folgen, müssen wir besonders gedenken. Es war dieß der Antrag auf Bitte um Nichtvollziehung des Standes- und Grundherrlichkeitsedikts vom 16. April 1819.

Zur Geschichte dieses Edikts muß Folgendes vorangeschickt werden.

Die Verhältnisse der ehemaligen Reichsfürsten und Grafen (nach ihrer Mediatisirung Standesherrn) und der ehemaligen Reichsritter (Grundherren) waren ursprünglich durch das dritte und vierte Constitutionsedikt vom 22. Juli 1807 geordnet worden. Durch diese Edikte waren den Standes- und Grundherren verschiedene Rechte und unter diesen auch die Gerichtsbarkeit zugestanden.

Durch Edikt vom 14. Mai 1813 hatte aber Großherzog Carl die standes- und grundherrliche Gerichtsbarkeit wieder aufgehoben.

Nun war durch den Artikel 14 der Bundesakte den Standes- und Grundherren die Ausübung der bürgerlichen und peinlichen Gerechtigkeitspflege und außerdem Befreiung von der Militärdienstpflichtigkeit garantirt. In Folge dieses Vorbehalts war ein Edikt vom 23. April 1818

erlassen worden, und hinsichtlich desselben in §. 23 der Verfassungsurkunde gesagt:

„Die Berechtigungen, die durch das Edikt vom 23. April 1818 den dem Großherzogthum angehörigen, ehemaligen Reichsständen und Mitgliedern der vormaligen unmittelbaren Reichsritterschaft verliehen worden sind, bilden einen Bestandtheil der Staatsverfassung.“

Das genannte Edikt vom 23. April 1818 war von den Standes- und Grundherren nicht angenommen, dieselben hatten vielmehr beim Bundestag dagegen protestirt. Am 21. April 1819, Einen Tag vor Eröffnung der Ständeversammlung, war aber ein weiteres Edikt im nämlichen Betreff unterm Datum des 16. Aprils 1819 verkündet worden.

Dieses Edikt war ganz zu Gunsten des Adels ergangen und es waren durch dasselbe dem früher laudfähigen Adel und den sogenannten Vogtsjunkern, deren der Art. 14 der Bundesakte gar nicht erwähnt, dieselben Rechte eingeräumt, wie den ehemaligen Reichsrittern.

Wochte man nun auch zugeben, daß dem ehemaligen Reichsadel kraft des §. 14 der Bundesakte die ihm garantirten Rechte gebühren, so enthält doch derselbe Artikel den Beisatz:

„Diese Rechte werden jedoch nur nach Vorschrift der Landesgesetze ausgeübt.“

Es war also nichts gewisser, als daß die Ansprüche des Adels durch ein Gesetz zu reguliren waren, was sich auch ohne den Beisatz zum Art. 14 der Bundesakte bei der Wichtigkeit der Sache von selbst verstanden hätte.

Ein Gesetz konnte aber nach Verkündung und Annahme der Verfassung durch Vornahme der Wahlen von Seiten des Volks, ohne Mitwirkung der Kammern nicht erlassen werden; es war somit das später verkündete Edikt vom 16. April 1819 als nicht auf verfassungsmäßigem Wege erlassen zu betrachten.

Hierüber war man auch in der zweiten Kammer einig. Allein die Regierung vertheidigte das angegriffene Edikt, worauf die Kammer mit 56 gegen 2 Stimmen aussprach:

„daß das Standes- und Grundherrlichkeitsedikt vom 16. April 1819 als im verfassungsmäßigen Wege nicht zu Stande gekommen, eine rechtliche Gültigkeit nicht habe“

und mit 57 gegen eine Stimme wurde hierauf in der nämlichen Sitzung der weitere Beschluß gefaßt:

„Seine Königliche Hoheit den Großherzog zu bitten, das genannte

Edikt als auf verfassungsmäßigem Wege nicht entstanden und also mit rechtlicher Gültigkeit nicht versehen, nicht in Wirksamkeit treten zu lassen“.

Der Erfolg war, daß das Edikt nie zum Vollzug kam.

Diese zur Aufrechthaltung der Verfassung nothwendigen Beschlüsse, so wie die Motionen auf Aufhebung der Herrenfrohnden und des Zehnten konnten natürlich dem Adel nicht gefallen. In einem Commissionsbericht der ersten Kammer über die Beschlüsse der zweiten Kammer hinsichtlich des Adelsedikts wurde von „Revolutionsmännern, von einer Partei, bei welcher es zuletzt immer auf Umsturz und Einebnung abgesehen sei“ gesprochen, so daß sich die zweite Kammer genöthigt sah, zu Protokoll niederzulegen, daß sie solche Ausfälle gegen ihre Mitglieder mit Indignation vernommen und solche für durchaus unwahr und angedichtet erklären müsse.

Schon diese Angriffe des Adels hatten nachtheilig auf das vorher freundliche Verhältniß der Regierung zur zweiten Kammer gewirkt. Es kam aber noch hinzu, daß die zweite Kammer und die Regierung über einzelne Positionen des Budgets sich nicht vereinigen konnten.

Die zweite Kammer glaubte bei dem vorhandenen laufenden Deficit von mehr als 400,000 fl., bei der Erschöpfung aller Mittel des Volks durch die langen Kriegsjahre, sich die strengste Sparsamkeit zur Pflicht machen zu müssen. Sie setzte dem Wunsch der Regierung gemäß zwar die Civilliste des Großherzogs auf 725,000 fl. fest, bewilligte aber für Appanagen und Wittwengehälte statt 450,000 fl. nur 340,000 fl.

Auch bei dem Budget des Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten kam es zu unangenehmen Berührungen zwischen der Regierung und der zweiten Kammer, indem diese sich nicht von der Nothwendigkeit der kostspieligen Gesandtschaften bei den größeren Höfen überzeugen konnte und deshalb für das Jahr 1820 die Ersparung von 66,000 beschloß.

Ebenso wurde das Kriegsbudget statt mit 1,700,000 fl. nur mit 1,511,052 fl. bewilligt.

Schon während der Verhandlungen über das Budget wurde eine höchste Entschließung vom 21. Juli in der Kammer verkündet, nach welcher die Ständeversammlung am 28. desselben Monats vertagt werden würde.

Im Vertagungsrescript vom 26. Juli findet sich gerügt, daß innerhalb drei Monaten nicht alle Vorlagen der Regierung, namentlich das (erst am 10. Mai vorgelegte) Finanzgesetz nicht erledigt

worben, daß diese Zögerungen durch unzarte Bemerkungen über wohlervorbene Rechte herbeigeführt worden seien, daß ein großer Theil der Ständeversammlung (die erste Kammer) mäßigere und schonendere Gesinnungen geäußert, daß man erwarte, solche Gesinnungen würden bei der Wiedereröffnung der Ständeversammlung ein weiteres Feld gewinnen.

Die Abgeordneten wurden bei ihrer Heimkehr vom Volk mit Jubel empfangen, das Ministerium sandte ihnen aber eine Verordnung nach, die jeden Verkehr zwischen ihnen und ihren Wahlmännern untersagte. Einzelne wurden unter polizeiliche Aufsicht gestellt, Staatsdiener unter ihnen versetzt.

Am 26. Juni 1820 fand die Wiedereröffnung der Ständeversammlung statt.

In seiner Eröffnungsrede wies Staatsrath Reinhard auf die bereits erzielten, kleinen Erfolge des Zusammenwirkens von Regierung und Volk (nämlich die Aufhebung der Personallasten der ehemaligen Leibeigenschaft, die Aufhebung des Trotts und Kelterweins, die Erweiterung der Posteinrichtungen u. dgl.) hin. Er versicherte, daß das Gleichgewicht zwischen laufender Einnahme und Ausgabe im Staatshaushalt bei strenger Erhaltung des Instituts der Amortisationskasse, des Schuldenstandes und des Stammvermögens bestimmt hergestellt sei und wünschte Mäßigung und Billigkeit der Gesinnungen.

Am Tag nach der Eröffnung zeigte der nämliche Regierungskommissär der zweiten Kammer an, daß der Vorstand des Oberhofgerichts berichtet habe, wie diejenigen Mitglieder jener obersten Gerichtsstelle, welche zugleich landständische Deputirte seien, ohne Nachtheil für die dortige Justizadministration, ihren Posten nicht zugleich verlassen könnten. Schon früher habe das Ministerium des Innern vorgetragen, daß von den beiden Rechtslehrern der hohen Schule in Freiburg, welche Mitglieder der Ständeversammlung seien (von Rottek als Mitglied der ersten und Duttlinger als Mitglied der zweiten Kammer) wenigstens der eine oder der andere unentbehrlich und der Abgang beider mit Ausführung des Lehrplans unverträglich sei. Es habe daher den Oberhofgerichtsräthen von Liebenstein, Föhrenbach und Fezer, sowie dem Professor Duttlinger der Urlaub verweigert werden müssen.

Zugleich wurde als nachträgliche Bestimmung zur Wahlordnung von der Regierung folgender Zusatz vorgeschlagen:

„Fällt die Wahl auf ein Individuum, das in Gefolge eines

Dienstes oder Contractverhältnisses zum Besuche des Landtags der Einwilligung eines Dritten bedarf, so ist sogleich unter Beobachtung gleicher Normen ein Ersatzmann zu wählen.

Gegen diese Urlaubsverweigerungen sprachen sich sogleich mehrere Mitglieder der zweiten Kammer so energisch aus, daß eine kleine Diskussion dem allein passenden Beschluß der Verweisung in die Abtheilungen voranging.

Als der Gegenstand berathen war und der Bericht erstattet werden sollte, erklärte der Berichterstatter, es sei wünschenswerth, daß vorher die Regierungskommission Seine Königliche Hoheit den Großherzog veranlassen möge, die noch fehlenden Mitglieder der Kammer, die keinen Staatsurlaub zum Eintritt in die Kammer erhalten, schleunigst einberufen zu lassen.

Hierauf erhob sich Staatsrath Reinhard und erklärte:

„Seiner Königlichen Hoheit sei über diesen Wunsch der zweiten Kammer bereits Bericht erstattet worden. Die Regierungskommission habe durch diese Beschleunigung einer heiligen Pflicht und ihrer Stellung zu der verehrten Ständerversammlung zu entsprechen geglaubt und sie schätze sich glücklich, derselben in Gefolge besondern höchsten Auftrags eröffnen zu dürfen, daß unverweilt und wo möglich noch am nämlichen Tage die nöthigen Befehle abgiengen, um durch dienliche Geschäftsvorforge die schleunige Ankunft der noch abwesenden, mit Staatsurlaub noch nicht versehenen Deputirten zu bewirken.

Auch hätten Seine Königliche Hoheit der Großherzog zu der weitem Erklärung gnädigst ermächtigt, daß der vorgeschlagenen Modifikation der Wahlordnung durchaus keine Folge gegeben werden solle. Sie werde daher hiermit förmlich zurückgenommen.“

Die Kammer votirte einstimmig eine Dankadresse an den Großherzog und das Vertrauen war wieder hergestellt.

Die Gemeindeordnung wurde in einer neuen Redaction vorgelegt, in welcher hauptsächlich die Bemerkungen der Commission berücksichtigt waren. Von allen Abänderungen die wichtigste war die, daß in Uebereinstimmung mit der Commission und im Widerspruch mit dem ersten Entwurf an dem Unterschied zwischen Orts- und Schutzbürgern festgehalten wurde. Die Kammer nahm diese Abänderung mit entschiedener Stimmenmehrheit an — so groß war die Macht des Gewohnten gegen das in der Verfassung geheiligte Gebot der Gleichheit aller badischen Staatsbürger vor dem Gesetz, selbst bei anerkannt freisinnigen Männern.

Während dieses Landtags wurden ferner folgende Gesetze voll-

ständig beraten: 1. über Herabsetzung der Capitulationszeit bei der Infanterie auf 6, bei der Cavallerie und Artillerie auf 8 Jahre, wobei die Regierung versprach, die Capitulationszeit später im Allgemeinen auf 6 Jahre zu bestimmen; 2. über Einwirkung des ständischen Ausschusses bei Anleihen der Amortisationskasse; 3. über Aufhebung der aus der Leibeigenschaft herrührenden Abgaben; 4. über Ablösbarkeit der Herrenfrohnden; 5. über Verantwortlichkeit der Minister und höchsten Staatsbeamten.

Bei der Diskussion über das letzte dieser Gesetze brachte die Kammer das Ministerialverbot gegen den Verkehr zwischen Abgeordneten und ihren Wahlmännern mißbilligend zur Sprache; dieser Gegenstand wurde aber verlassen, nachdem Staatsrath Reinhard erklärt hatte:

„Die eigentlichen Motive jener Verordnung seien ihm zwar nicht bekannt und lägen außer seinem Geschäftskreis. Er appellire aber an das eigene Gefühl sämmtlicher Deputirten, ob das dermalige Verhältniß, in dem sich nur Wohlwollen und Ergebenheit ausspreche, einer Besorgniß Raum gebe und ob nicht das schöne Vertrauen, welches sich im ganzen Laufe der Sitzung zwischen Regierung und Ständen so lebhaft ausgesprochen habe, im Voraus und mit Bestimmtheit das Gegentheil verbürge.“

Es kam kein Finanzgesetz zu Stande, man verglich sich vielmehr (offenbar gegen Geist und Buchstaben der Verfassung) auf einen von dem Regierungsanschlag in Bausch und Bogen zu machenden Abzug von ungefähr $\frac{1}{4}$ Million, wofür dann die Regierung einige kleinere Steuern nachließ und nebenbei den Wünschen der Kammer wegen Dotationsvermehrung für die Hochschule Freiburg und wegen Besserstellung der Schullehrer willfahrte.

Am 5. September schloß Großherzog Ludwig die Ständeversammlung mit den Worten:

„Mit Vertrauen und Hoffnung auf Ihre Weisheit, den Frieden Ihrer Gesinnungen und auf die Treue Ihrer Herzen eröffnete Ich im verfloßenen Jahre diesen unsern ersten Landtag. Mein Vertrauen ist gerechtfertigt und Meine Hoffnung ist zur schönen Wirklichkeit geworden. Verschiedenheit der Ansichten konnten wohl bei der Neuheit unserer Institutionen augenblickliche Verzögerungen, ja selbst Mißverständnisse herbeiführen; allein bei einer von allen Seiten durchaus reinen Absicht konnten Mir die nun vorliegenden, erfreulichen Resultate unseres gemeinschaftlichen Bestrebens keinen Augenblick zweifelhaft bleiben. Ich bin es Mir bewußt, alle Meine Ver-

heißungen erfüllt zu haben und es gereicht Mir zum größten Vergnügen, auch Ihnen, Meine Herren, heute das öffentliche Zeugniß treuer Pflichterfüllung ablegen zu können. Empfangen Sie durch Mich den ersten Dank des Landes für Ihr redliches Bestreben zur Begründung unseres gemeinsamen Wohles, und kehren Sie zurück zu Ihren Mitbürgern, mit dem lohnenden Gefühl, dem Vertrauen Ihres Fürsten und Ihres Vaterlandes auf eine so rühmliche Weise entsprochen zu haben.“

Der zweite Landtag (1822, 1823)

wurde am 28. März 1822 eröffnet.

In Seiner Eröffnungsrede sprach Sich der Großherzog darüber aus, daß das Wohl des Vaterlandes fortwährend Sein einziges Bestreben sei. Er verbreitete Sich sodann über den Zustand des Landes in folgenden Worten:

„Mit Wehmuth weilt mein Blick auf der allgemeinen Noth, die auch Unser gesegnetes Land noch immer drückt. Allein die Verhältnisse, welche sie veranlassen, liegen leider außer dem Kreis menschlicher Berechnungen. Indeh dürfen Wir mit Zuversicht hoffen, daß es damit — wenn auch langsam — dennoch von Tag zu Tag besser werden muß... Nichts wird unversucht gelassen, was die Lasten nach und nach vermindern kann, die Mein treues Volk und somit auch Mein Vaterherz noch drücken.“

Nichts wird auch in Zukunft unbeachtet bleiben, was Mir die Hoffnung geben könnte, den Wohlstand meiner guten Badener zu vermehren. In den Gesetzesentwürfen, die zur Berathung kommen, werden Sie nicht allein eine bereitwillige Erfüllung manches von Ihnen geäußerten Wunsches, sondern überhaupt mein Bestreben erkennen, den Geist Unserer Verfassung täglich mehr in's Leben zu rufen.“

Bald nach der Eröffnung hatte die Kammer Gelegenheit, offen auszusprechen, daß Wahlen, bei welchen die Regierung, namentlich der Wahlcommissär eingewirkt, für nichtig erklärt werden müßten. Es hatte nämlich ein Wahlcommissär einen Wahlmann, der seinen Stimmzettel bereits abgegeben, aufmerksam gemacht, daß der von ihm Gewählte nicht wahlfähig sei. Der Wahlmann nahm seinen Wahlzettel zurück und mehrere andere Wahlmänner, die den nämlichen Candidaten wie dieser wählen wollten, wählten wegen der Bemerkung des Wahlcommissärs einen andern. Die Wahl wurde für nichtig erklärt. Gleiche Gerechtigkeit wurde

gegen zwei andere Wahlen geübt. Bei der einen hatte der Gewählte zur Zeit der Wahl das gesetzliche Vermögen noch nicht, bei der andern hatten nach dem freiwilligen Rücktritt des früheren Deputirten statt der früheren Wahlmänner neu erwählte gewählt.

Dieser Landtag zerfällt in zwei Theile; in den ersten Theil vor der Unterbrechung und in den zweiten Theil nach der Unterbrechung, welche vom 3. Juli bis 4. November währte und ihren Grund darin hatte, daß viele Abgeordnete ihre eigenen Angelegenheiten nach Hause riefen und deshalb viele Urlaubsgesuche einkamen. In der ersten Periode herrschte ein freundlicher, den liberalen Ideen und Einrichtungen nicht abgeneigter Geist in der Regierung, der sich ganz unzweideutig dadurch aussprach, daß sie die wichtigsten, das Wohl des Volkes, so wie die festere Begründung und Ausbildung der Verfassung bezweckenden Vorschläge durch einen Mann an die Kammer bringen ließ, welcher sich durch seine, bei mancher früheren Gelegenheit ausgesprochenen freisinnigen Ansichten und durch seine Anhänglichkeit an das constitutionelle System die Achtung und das Vertrauen der Stände erworben hatte. In der zweiten Periode traten andere Regierungscommissäre auf und handelten und sprachen in anderm Sinn. Der frühere, den Verhältnissen zwischen Regierung und Ständen entsprechende Ton wurde auffallend verändert. Von nun an wurden von der Regierungsbank aus täglich Behauptungen aufgestellt, welche die Kammer als verfassungswidrig und ihren Rechten zu nahe tretend bestreiten zu müssen glaubte. Dahin gehören vorzüglich die Sätze: daß die Kammern zu der organischen Gesetzgebung gar nicht mitzuwirken hätten; daß das Budget kein Gesetz sei, die Kammern eine ihre Bewilligung überschreitende Ausgabe nicht nachträglich zu genehmigen, sondern sich dabei zu beruhigen oder nur bei der Regierung (welche die Ueberschreitung gemacht), Beschwerde zu erheben hätten; daß die Stände über die Ausgaben des Staates nichts zu sagen, sie nicht zu bewilligen hätten, sondern daß dieselben ihnen nur zu dem Ende mit dem Finanzgesetz vorgelegt würden, um die Einnahmen darnach bemessen zu können; daß kein Unterschied wäre zwischen Regent und Regierung, die Kammern die Civilliste nicht zu genehmigen hätten, weil sie schon festgesetzt sei und endlich, daß die Bewilligung des Militäretats durch den Bundestagsbeschluß über die Haltung des Contingentes in jeder Hinsicht ihrem Ermessen entrückt und somit die Bewilligung der geforderten Summe Pflicht der Stände sei. Hatte bis zu solchen Aussprüchen die schönste Harmonie zwischen

der Regierung und der zweiten Kammer und in dieser selbst geherrscht, so begann von nun an das niederschlagende Schauspiel eines steten Kampfes zwischen Regierung und Ständen, welchem bald eine Spaltung in der Volkskammer selbst folgte, die Spaltung zwischen Opposition und nachgiebigen Freunden des Friedens, welche sich dadurch charakterisirte, daß die Opposition eingedenk ihrer Pflicht und durchdrungen von der Wichtigkeit eines unerschütterlichen Fundaments für jedes Gebäude, Grundsätze, wie die vorbenannten unter allen Umständen bekämpfte, die Freunde des Friedens dagegen oft gegen ihre ursprünglich ausgesprochene Ansicht, ja selbst im Widerspruch mit bereits gefassten Beschlüssen, denen sie selbst beigestimmt hatten, einen wahren Grundsatz nach dem andern aufgaben, sobald die Regierung ihren unabänderlichen Willen kund gegeben hatte. Dieses waren die ersten Kennzeichen der Parteien; sie sind die nämlichen geblieben, nur daß später 1825 noch eine dritte Partei auftrat, welche von dem Grundsatz, Nichts bestreiten zu dürfen, und Alles vertheidigen zu müssen, was die Regierung will und behauptet, auszugehen schien — eine Partei, die heute noch ihre Vertreter hat.

Unter den angeführten Verhältnissen konnte ein Zerwürfniß nicht ausbleiben.

Auf diesem, wie auf dem ersten Landtag hatten beantragte Ersparnisse bei den Gesandtschaften verlegt; die Hauptveranlassung zum Bruch waren aber die Verhandlungen über den Militäretat.

Die Regierung hatte für diesen Etat ursprünglich die Summe von 1,648,000 fl. verlangt, die Budgetkommission aber in Berücksichtigung der allgemeinen Verarmung die Bewilligung von nur 1,450,000 fl. beantragt und die einzelnen Positionen bezeichnet, bei welchen Ersparnisse eintreten könnten. Ueber die Differenz zwischen diesen Summen wäre vielleicht eine gegenseitige Uebereinkunft zu Stande zu bringen gewesen, so schwer es auch den Vertretern des Volks geworden wäre, mehr zu votiren, bei der in der Thronrede anerkannten Noth im ganzen Lande und bei der einmüthigen Ueberzeugung, daß die vorgeschlagene Summe genüge. Allein schon in der Berathung hatten die Minister sich geäußert: die Regierung lasse am Militärbudget nichts abziehen, und wenn auch die Kammer nicht die ganze verlangte Summe bewilligen sollte, so würde dieselbe, als

durchaus erforderlich, um den Bundespflichten genügen zu können, doch verwendet, auch werde alsdann das Volk die so lebhaft gewünschten Gesetze nicht erhalten. Nach längerer Diskussion ließ sich — da schon viele Abgeordnete ihre Ansicht ausgesprochen — erwarten, daß der Commissionsantrag mit großer Majorität durchgehen würde. Da wurde von einem der Regierungscommissäre in der Sitzung vom 25. Januar 1823 ein Rescript des Inhalts verlesen: Die Regierung habe den Militäretat nochmals auf das genaueste berechnen lassen; sie sei noch der Ueberzeugung, daß zur Deckung sämtlicher bundespflichtmäßiger Militärbedürfnisse selbst nach stattgehabter Einschränkung, die Summe von 1,600,000 fl. erforderlich sei. Um jedoch der Kammer zu beweisen, welchen Werth sie (die Regierung) darauf lege, sich mit ihr zu vereinbaren und sich in Frieden und Eintracht von ihr zu trennen, wolle sie das Aeußerste versuchen. Ihre endliche und unwandelbare Erklärung gehe dahin:

- 1) daß der Betrag der Militärbedürfnisse mit 1,600,000 fl. in das Budget aufgenommen,
- 2) davon aber 50,000 fl. zur anderweiten Disposition abgegeben,
- 3) auf den Fall jedoch, daß die Regierung mit der Summe von 1,550,000 fl. nicht ausreichen sollte, ihr ein Kredit von 50,000 fl. eröffnet,
- 4) daß ihr ein weiterer Kredit von 39,000 fl. für Militärfrohnden und Verpflegung der Beurlaubten auf dem Marsche bewilligt werde.

Dieser Antrag wurde aber mit 59 gegen eine Stimme verworfen.

Den Antrag eines Mitglieds 1,550,000 fl., ausschließlich obiger 39,000 fl. zu bewilligen, verwarf die Kammer mit 34 gegen 26. Gleiches Schicksal hatte mit 34 gegen 26 Stimmen ein weiterer Vorschlag: 1,500,000 fl. zu votiren, der Militärverwaltung noch überdieß den Gelös aus abgängigen Requisiten und unbrauchbaren Pferden u. s. w. zu überlassen und einen weitem Kredit von 39,000 fl. für die Militärfrohnden und Verpflegung der Beurlaubten auf dem Marsche zu eröffnen.

Mit 35 gegen 25 Stimmen angenommen wurde der Vorschlag: die Summe von 1,500,000 fl., ausschließlich 39,000 fl. für die Militärfrohnden und die Verpflegung der Beurlaubten auf dem Marsche zu bewilligen.

In einer der nächsten Sitzungen ließ hierauf die Regierung

wiederholt erklären, daß sie außer Stand sei, mit der bewilligten Summe die Bundespflichten zu erfüllen, daß, da nach dem Art. 58 der Schlußakte zu dem deutschen Bundesvertrag der Großherzog durch Seine Stände in Erfüllung Seiner Bundespflichten nicht gehindert werden könne, somit das Bedürfniß des bundesmäßigen Militärs für die laufende Finanzperiode auf die Summe von 1,600,000 fl. festgesetzt werde.

Dieser von Großherzog Ludwig unterzeichnete und von Staatsminister v. Berstett contrasignirte Akt schließt mit den Worten:

„Wir müßten es übrigens sehr bedauern, wenn die zweite Kammer Unserer getreuen Stände sich dabei nicht beruhigen und durch fortgesetzten Widerspruch eine Vereinbarung nach so lange dauernden Verhandlungen unmöglich machen sollte. Wir müßten es beklagen, wenn Uns die Mittel entzogen würden, Unserem Volk die so sehr gewünschten Wohlthaten der Aufhebung alter Abgaben, die Uebernahme der Landschaftsschulden, die Erleichterung in Entrichtung des Straßengeldes, die Aufhebung der Militärfröhden und die Befreiung von der Verpflegung der Beurlaubten gegen Bezahlung eines geringen Kostgeldes, zu Theil werden zu lassen.“

Gegen diesen Erlaß bemerkte als erster Redner der Abgeordnete v. Isstein: Es handle sich jetzt nicht mehr um das Geld, sondern es gelte jetzt die Allen heilige Verfassung, es gelte das Seyn oder Nichtseyn in der öffentlichen Meinung. Er wisse nicht, wie eine freie Abstimmung, ein freies Wirken der Kammer, hervorgehend aus ihrer innern Ueberzeugung möglich und denkbar wäre, wenn nach jeder Abstimmung ein Rescript erschiene des Inhalts, wie das besprochene. Man dürfe sich durch die Drohung: die Regierung werde für das Wohl des Landes nichts thun, wenn man ihr in einem Punkt entgegenrete, nicht bestimmen lassen, denn eine solche Drohung könne von einer gewissenhaften Regierung nicht ernstlich gemeint seyn.

Der §. 58 der Schlußakte wurde von allen Seiten als bindend anerkannt, es wurde sich jedoch auf die Nachweisung der Commission, nach welcher noch bedeutende Ersparnisse möglich und darauf bezogen, daß auch über die Größe der Militärleistungen ein Bundesbeschuß noch nicht verkündet und folglich wegen §. 2 der Verfassungsurkunde für Baden noch nicht existire.

In der frühern Sitzung hatte der Abgeordnete und Regierungskommissär v. Liebenstein auf die am Schluß des Rescripts her-

ausgehobenen augenblicklichen Vortheile der Nachgiebigkeit und auf die eben so augenblicklichen Nachtheile des Beharrens beim frühern Beschluß hingewiesen und gefunden, daß diese Vortheile und Nachtheile schwerer wögen, als das pflichtgebotene Festhalten an dem Grundpfeiler der Verfassung, dem Recht der freien Steuerverwilligung. Diese augenblicklichen Vortheile und Nachtheile und die Schwäche, die sich Liebe zum Frieden nennt, übten ihre Gewalt und es wurde nur mit 30 gegen 29 Stimmen beschloffen, bei dem frühern Beschluß stehen zu bleiben.

Tags darauf, am 31. Januar 1823, wurde die Ständeversammlung geschlossen.

Das Regierungsblatt vom 10. Februar 1823 enthält ein vom Staatsminister von Verstett contrasignirtes Manifest vom 6ten desselben Monats.

In diesem wird dem Volk eröffnet, daß die Regierung durch verschiedene neue Gesetze den Wünschen der Stände entgegen gekommen. Habe man manche andere Wünsche unbefriedigt lassen müssen, so sei man nicht durch die Verwerflichkeit der angebrachten Anträge, sondern nur durch die Betrachtung zurückgehalten worden, daß eine übereilte Umwandlung aller bestehenden, wenn gleich im Laufe der Zeit mangelhaft gewordenen Einrichtungen mit Gefahren begleitet sei, die nur durch ein allmähliges Fortschreiten auf dem Weg der Reformen beseitigt werden könnten. Hierauf wird die Majorität der zweiten Kammer angeklagt: Sie habe aller dringenden Aufforderung ungeachtet in vier langen Monaten und später keine kräftige Hand an's Werk gelegt und weder die Budgetarbeiten, noch die übrigen Vorlagen der Regierung befördert. Wo die Vorschläge der Regierung keinen unmittelbaren Widerstand gefunden, da habe man ihre wohlthätigen Absichten auf mittelbare Weise vereitelt. Durch die Beschlüsse der Kammer hinsichtlich des Militärbudgets und hinsichtlich des Aufwandes der auswärtigen Gesandtschaften sei das Interesse der Regierung und des Landes wesentlich bedroht worden, und so trage die Kammer durch ihre Hartnäckigkeit die Schuld, daß sieben Monate landständischer Verhandlungen hätten erfolglos bleiben müssen.

Was nun zunächst die Eröffnung an das Volk betrifft, so wird — wenn man sonst nichts, als eine Eröffnung darin finden will — Niemand an der Richtigkeit des Erfahrungssatzes zweifeln, daß man im Staatsleben nicht Alles auf einmal thun dürfe. Allein Viele haben in jener Eröffnung einen halb

versteckten Vorwurf gegen die Kammer gefunden, welche, nach den vielen Motionen auf dem ersten Landtag zu urtheilen, auf einmal Alles habe umstoßen wollen. Diesen diene zur Antwort, daß Alles in jenen Motionen Begehrte mit Recht und zum Wohle des Landes begehrt worden, daß aber in der Kammer so wenig, als im Volk Jemand so unvernünftig gewesen, zu verlangen, die Regierung sollte das Unmögliche thun und alle gewünschten Verbesserungen auf einmal in's Leben rufen.

Auch die direkten Vorwürfe hat die Kammer nicht verdient.

Das Budget wurde am 3. April vorgelegt. Am 12ten desselben Monats fand die Wahl der Commissionsmitglieder statt, am 20sten desselben Monats geschah die Anzeige über die Unterabtheilungen. Wie oben bereits angeführt, war auf dem ersten Landtag ein Finanzgesetz nicht zu Stande gekommen, es handelte sich somit um das erste Budget, um eine Arbeit, die den Vertretern des Volks noch neu war. Viele von den Mitgliedern der Budgetcommission waren zugleich Mitglieder der Commission zur Prüfung der Gemeindeordnung und der Commission zur Prüfung des Antrags auf Handelsfreiheit; namentlich war der Berichterstatter über die Gemeindeordnung Vorstand der Budgetcommission, was natürlich beide Arbeiten aufhalten mußte. Vom 7. Juni an wurden die Sitzungen der Kammer schon um sieben Uhr begonnen. Am 13. Juni wurde der Bericht über den Vortrag des ständischen Ausschusses, die Amortisationskasse betreffend, erstattet. Am 21. Juni zeigte ein Mitglied der Budgetcommission in öffentlicher Sitzung an, daß viele Rechnungsbeilagen noch nicht beigebracht seien. In der Sitzung vom 22. Juni wurde von der Budgetcommission Beschwerde darüber geführt, daß man ihr gegen die Zusicherung vom Jahr 1820 zumuthe, die Staatsrechnungen auf der Oberrechnungskammer einzusehen, statt ihr solche mitzutheilen und daß sich die nöthigen Rechnungen auch auf der Oberrechnungskammer bisweilen nicht vorfinden. Hierauf erwiederte die Regierung, sie sei nur zur Vorlage von Uebersichten verpflichtet. Am 26. Juni erst erteilte die Regierung die förmliche Bewilligung, die Staatsrechnungen, da, wo sie sich gerade befänden, einzusehen; erst in der nämlichen Sitzung benannte die Regierung die Commissäre, welche der Budgetcommission über die vom Ministerium des Innern abhängigen Stats die erforderlichen mündlichen Erläuterungen geben sollten.

In der Sitzung vom 11. Juli begann die Diskussion über den

Bericht, die Amortisationskasse betreffend; in der Sitzung vom 13. Juli wurde dieser Gegenstand erledigt.

Während der Unterbrechung blieben zwei Mitglieder der Budgetkommission noch einige Zeit freiwillig zurück, um die Arbeiten vorzubereiten. (Vgl. das Protokoll über die Sitzung vom 30. Juli.)

Als in der Sitzung vom 29. November der Schluß des Landtags auf den 31. Jänner bestimmt wurde, waren verschiedene Etats, die schon im Juni und Juli begehrt worden, der Budgetkommission noch nicht übergeben. Der Etat des Ministeriums des Innern war sogar während der Arbeit der Budgetkommission zurückgenommen worden, um ihn zu verbessern.

Am 2. Dezember wurde Bericht erstattet über die Nachweisung der Verwendung der für das Rechnungsjahr 1820 bis 1821 freiwilligen Staatscinnahmen und eine Uebersicht des Activ- und Passivstandes der Staats-Finanz-Haushaltung beigelegt. In der nämlichen Sitzung ist der Bericht über die Nachweisung der Verwendung der, der Amortisationskasse für die Jahre 1820 bis 1821 zugewiesenen Gelder übergeben worden. Ueber den ersten dieser Berichte wurde am 10. Dezember, über den letztern am 4. Jänner discutirt.

Obgleich nach der ersten Hälfte des Dezember der Vorstand der Budgetkommission erkrankte, so wurde doch schon in der Sitzung vom 4. Jänner über das Militärbudget und über das Budget der Amortisationskasse berichtet, am 11. Jänner über den Pensionsetat, am 18. Jänner über den Civiletat, am 21. Jänner über die sogenannte Spar- oder Depositenkasse beim Militär, am 23. Jänner über die Civilliste und Appanagen, am 27. Jänner über die Budgeteinnahmen und die auf der Cinnahme haftenden Lasten. Die Diskussionen fanden am 22., 23., 25., 27., 28., 29., 30. statt.

Vollständig erledigt wurden von der zweiten Kammer folgende Vorlagen der Regierung: 1) das Straßengeldgesetz; 2) das Gesetz über die Zeit des Austritts der Abgeordneten beider Kammern; 3) das Gesetz über die Uebernahme der alten Landesschulden auf die Amortisationskasse; 4) die Gemeindeordnung sammt transitorischem Gesetz; 5) das Gesetz über die Schulden der Akademiker; 6) das Gesetz über die Verantwortlichkeit der Minister; 7) das Gesetz über das Verfahren bei Anklagen gegen die Minister; 8) das Conscriptiionsgesetz; 9) das Gesetz über die Verlängerung des Salzaffords; 10) das Gesetz über die alten Abgaben; 11) das Gesetz über die Erneuerung der Unterpfänder; 12) das Gesetz über gleiche Besteuerung der katholischen und protestantischen Geistlichen.

Vollständige Erledigung fanden, außer einer Masse zeitraubender Petitionen, folgende Anträge von Kammermitgliedern: 1) auf Verbesserung der Fonds für die Universität Heidelberg; 2) auf Revision und Modifikation des Gesetzes über die Herrenrohden; 3) auf Vorlage einer peinlichen Gerichtsordnung; 4) auf Trennung der Justiz von der Administration und öffentliches Verfahren in bürgerlichen und peinlichen Rechtsfachen; 5) über das französische Zollsystem; 6) auf Ergänzung des §. 2 der Geschäftsordnung; 7) auf Verbesserung des Sportelwesens; 8) über das polytechnische Institut zu Freiburg; 9) auf Erweiterung des Rekurses im peinlichen Gerichtsverfahren; 10) über Verpflegung der Soldaten; 11) über eine Bildungsanstalt für Blindgeborne; 12) auf Vorlage einer Gewerbeordnung.

Besondere Erwähnung verdient der oft wiederholte Antrag des Abg. v. Ißstein auf Vorlage der seit Verkündung der Verfassungsurkunde erlassenen provisorischen Gesetze und Verordnungen, welcher ohne Schuld der Kammer nur geringen Erfolg hatte, weil die Regierung die wenigsten jener Gesetze und Verordnungen wirklich vorlegte.

Ueber viele weitere Anträge wurde berichtet und zum Theil auch diskutiert. Außerdem war die zweite Kammer durch verschiedene Mittheilungen der ersten Kammer über dort gestellte Anträge in Anspruch genommen.

Wäre daher die Regierung auf den Vorschlag, von 17 Mitgliedern der zweiten Kammer, den Schluß des Landtags um 14 Tage oder 4 Wochen zu verschieben, eingegangen, so hätte viel Gutes zu Stande kommen können und die bereits nützlich verwendete Zeit wäre nicht verloren gewesen.

Allein die Beschlüsse der Kammer über den Militäretat hatten zu tiefen Eindruck gemacht und doch war ein solcher Eindruck bei einer ruhigen Betrachtung der Sache, nach den von der Regierung selbst vertheidigten Grundsätzen, nicht zu erwarten gewesen. Wir wollen nämlich auf kurze Zeit annehmen, die Regierung habe mit weniger, als der von ihr begehrten Summe nicht auskommen können (was schon darin seine Widerlegung findet, daß die ganze Kammer vom Gegentheil überzeugt war), so war doch wohl zu berücksichtigen, daß die Kammer keine Position ganz gestrichen hatte. Es konnte daher die Verweigerung der Kammer, mehr als eine bestimmte Summe zu bewilligen, höchstens zu einer Ueberschreitung des Stats führen. Eine solche konnte aber die Regierung,

wenn ihre Behauptung, daß weitere Ersparnisse nicht möglich seien, richtig war, beim nächsten Landtag leicht rechtfertigen; und hätte die nächste Kammer bei einer solchen Rechtfertigung sich nicht beruhigen wollen, so wäre ihr, nach dem Ausspruch eines der Herren Regierungskommissäre in einem ganz gleichen Falle, nichts übrig geblieben, als eine Beschwerde oder Anklage gegen die Minister zu erheben, indem nach der Ansicht jenes Regierungskommissärs die Regierung einer nachträglichen Bewilligung nicht bedurft hätte.

Es war daher nur der feste, beharrliche Widerspruch, der so tief verletzte: zu diesem Widerspruch war aber die Kammer berechtigt und die einzelnen Mitglieder über ihre Abstimmung nur ihrem Gewissen verantwortlich.

Trotz dem wurden einzelne Mitglieder der Majorität, welche Staatsdiener waren, jedoch auf Stellen gleichen Rangs, versetzt.

Nach dem übrigen Inhalt des Manifests vom 6. Februar 1823 mußte man am Schluß desselben die Auflösung der Kammern erwarten. Denn hatte sich auch nur die Majorität einer Kammer so weit verfehlt, als man ihr Schuld gab, so durfte die Regierung das Wohl des Landes nicht weiter mit ihr berathen, ohne zuvor mit einer Auflösung wenigstens den Versuch gemacht zu haben. Die Auflösung erfolgte aber erst am 11. Dezember 1824, als sogar die verfassungsmäßige Zeit zur Einberufung der neuen Ständeversammlung bereits umlaufen war. Ob auf das Verschieben der Auflösung die Stimmung des Volks einwirkte, welche sich nach dem Schluß des zweiten Landtags zu Gunsten der zweiten Kammer und ihrer Majorität ausgesprochen hatte, wollen wir nicht untersuchen.

Der dritte Landtag (1825).

Wie die Regierungskommissäre selbst zugestanden, hatte die Regierung bedeutend auf die Wahlen eingewirkt. Sie hatte ihre Candidaten — wenige Ausnahmen abgerechnet — nicht aus der Zahl der frühern Kammermitglieder ausgewählt und fast alle durchgesetzt. Sie hatte eine ihr günstige Auswahl getroffen, denn die große Majorität der Kammer (in der Regel alle gegen drei, Föhrenbach, Duttlinger und Grimm) war in allen Hauptfragen mit ihr einverstanden.

Der Geist der Majorität zeigte sich schon bei den Wahlprüfungen.

Von den Commissionen zur Prüfung eingekommener Beschwerden

gegen Unregelmäßigkeiten bei einzelnen Wahlen, wurden folgende allgemeine Grundsätze ausgesprochen und trotz des kräftigsten Widerspruchs von Seiten der vorhin genannten Mitglieder der Opposition mit eminenter Stimmenmehrheit als richtig anerkannt:

1) Die Wirksamkeit der Kammer beschränke sich auf die Prüfung der vorgelegten Wahlprotokolle, d. h. einzig und allein auf die Frage, ob jede bei dem Wahlakt vorgeschriebene Formlichkeit beobachtet und ob die persönliche Qualifikation des erwählten Deputirten nachgewiesen sei; die Prüfung der Wahl der Wahlmänner und ihrer Giltigkeit komme lediglich den Staatsbehörden zu;

2) nur wegen unheilbarer Nichtigkeiten dürfe eine Wahl verworfen werden.

Der erste dieser Grundsätze, welcher heute noch von der Regierung vertheidigt wird, verstößt

1) gegen den §. 41 der Verfassungsurkunde, welcher wörtlich lautet:

Jede Kammer erkennt über die streitigen Wahlen der ihr angehörigen Mitglieder

und 2) gegen die unumstößliche Wahrheit, daß wenn — wie bei den Wahlmännern — eine Vollmacht von einem Bevollmächtigten des Auftraggebers angesetzt ist, beide Vollmachten zusammen die Vollmacht des Gewalthabers ausmachen und daß somit die letzte ohne die Rechtsgiltigkeit der ersten nicht bestehen kann.

Der zweite Grundsatz ist aus dem bürgerlichen Rechte hergenommen und paßt auf die Bestimmungen unserer Wahlordnung um so weniger, als diese alle streng gebietend und folglich bei Strafe der Nichtigkeit vorgeschrieben sind.

Jenen Grundsätzen stimmte auch ein Mitglied der frühern Kammer bei, welches im Jahr 1822 in einem Commissionsbericht gesagt hatte:

„Auch dürfen wir uns nicht verbergen, daß die Freiheit der Wahlen eine sehr wichtige Sache sei und nicht auf die entfernteste Weise gestört werden dürfe. Unsere herrliche Constitution sichert uns diese Freiheit und es ist unsere erste Pflicht, strenge darüber zu wachen, daß keines unsrer constitutionellen Rechte verletzt werde.

In dieser Hinsicht ist nichts klein und unbedeutend, jede Wahl,

bei welcher auch nur die entfernteste, unerlaubte Einwirkung ersichtlich ist, muß zernichtet werden und wir sind bei diesem ersten vorgekommenen Beispiele dem Volke, das uns zu seiner Vertretung gesandt hat, den Beweis schuldig, daß wir sein gesetzliches Recht zur unbeschränktsten Wahlfreiheit zu schützen wissen. Mögen auch mit der Ausübung dieses Rechts persönliche Härten unvermeidlich seyn; wir dürfen die Person nicht achten, wenn es unsere Pflichterfüllung gilt."

Der nämliche Deputirte sprach sich auf diesem Landtag über das unbedingte Recht der Regierung zur Einwirkung auf die Wahl der Wahlmänner aus!

Andere erkannten in der Einwirkung der Regierung eine Pflicht derselben und ein gelehrter Führer der Majorität äußerte: die Bestimmung der Verfassung, nach welcher der Wahlkommisär auf die Wahl nicht einwirken solle, sei nicht zu rechtfertigen, sie sei gegen das monarchische Prinzip. Bei den Wahlen sei jede Täuschung erlaubt, sie habe immer ihren guten Zweck.

Von allen Gegenständen, welche auf diesem Landtage zur Sprache kamen, war der politisch wichtigste die Abänderung der Verfassung.

Der Verfassungsurkunde zufolge sollte die Wahl jedes grundherrlichen Abgeordneten in die erste Kammer acht Jahre, jede Wahl der beiden Universitäten in die nämliche Kammer auf vier Jahre gültig seyn. Alle vier Jahre sollte die Hälfte der grundherrlichen Deputirten austreten.

Die Dauer der Wahl der Deputirten in die zweite Kammer war auf acht Jahre bestimmt. Jeden Landtag sollte ein Viertel derselben austreten und die zweite Kammer sich so immer um dieses Viertel erneuern.

Alle zwei Jahre sollte ein Landtag seyn und das Budget auf zwei Jahre votirt werden.

Zur Abänderung dieser verfassungsmäßigen Bestimmungen legte die Regierung einen Gesetvorschlag des Inhalts vor:

1) Die Abgeordneten der Grundherren, der Universitäten, der Städte und Ämter zur Ständeversammlung werden auf sechs Jahre gewählt. Nach Ablauf dieser Zeit und so immer von sechs zu sechs Jahren treten die gewählten Mitglieder sämtlich wieder aus, wenn nicht die Kammern früher aufgelöst worden sind. Diese gesetzlichen

Bestimmungen dehnen sich auch auf die gewählten Mitglieder der gegenwärtigen Ständeversammlung aus.

2) Alle drei Jahre muß eine Ständeversammlung statt finden.

3) Das Auflagegesetz wird in der Regel auf drei Jahre gegeben.
Zur Unterstützung dieser wichtigen Veränderungen berief sich die Regierung auf das Beispiel Frankreichs, wo ein Jahr vorher ähnliche Abänderungen an der Charte gemacht worden waren.

Schon dieses Beispiel hätte von der Annahme des Gesetzesvorschlags abmahnen müssen. Denn in Frankreich waren jene Veränderungen unter dem durchaus volksfeindlichen Ministerium Villele, das die Pressfreiheit vernichtet, mit Hilfe einer Kammer von ultraroyalistischen Aristokraten und ihren Kreaturen zu Stande gebracht worden, die ihrer eigenen Mehrzahl (den Emigranten) eine Milliarde Entschädigung aus Staatsmitteln votirt hatte.

Man berief sich hinsichtlich der Integralerneuerung und Dauer der Vollmachten auf das Vorbild Englands, vergaß aber, daß dort das Parlament jedes Jahr zusammentritt, daß dort eine Parlamentsitzung in der Regel den größten Theil des Jahres währt, daß sich dort zwei Parteien entgegenstehen, welche sich nicht nur um die Majorität im Unterhaus, sondern auch um die hiermit folgeweise verbundene Staatsgewalt streiten, — Verhältnisse, zu welchen eine Partialerneuerung nicht paßt, die eine Integralerneuerung von sieben zu sieben Jahren nothwendig machen und zum Theil die Vortheile einer Partialerneuerung ausgleichen; — Verhältnisse, welche bei uns nicht bestanden und nach dem vorgeschlagenen Gesetz nicht bestehen sollten, indem der Artikel 2 desselben statt der jährlichen Parlamente in England, Ständeversammlungen von drei zu drei Jahren festsetzte.

Man berief sich ferner auf die Erfahrung, daß die beiden ersten Ständeversammlungen keine befriedigenden Resultate gehabt, als wenn die Schuld davon in den abgeänderten Bestimmungen der Verfassung gelegen, als wenn man nach sechs Jahren von Erfahrungen über die Zweckmäßigkeit von Verfassungsgesetzen sprechen könnte.

Man glaubte, Landtage von drei zu drei Jahren würden zur Befriedigung unserer beschränkten Bedürfnisse hinreichen, während die Regierung im Manifest vom 6. Februar 1823 viele Anträge auf dem Landtag von 1819 als unverwerfliche Wünsche des Volks anerkannt und die Verminderung der Landtage selbst zur allmählichen Befriedigung gewisser Wünsche gewiß nicht beitragen konnte.

Man sprach den verworfenen Bestimmungen die Eigenschaft von wahren Grundgesetzen ab und verwies sie in die Kategorie von bloßen Vollzugsanordnungen, als wenn nicht die Wirksamkeit jeder Repräsentativ-Verfassung durch die öftere oder seltenere Versammlung ihrer Repräsentanten und durch die Art der Personalveränderungen bedingt wäre.

Man pries die Veränderung endlich wegen zu hoffender Kostenersparung und sagte damit den Kammern ins Gesicht, welchen Werth man auf ihre Thätigkeit lege.

Mit Recht erhob sich daher die Opposition gegen den Gesetzesvorschlag. Allein sie machte vergeblich auf die Gefahr aufmerksam, der man die ganze Verfassung durch so frühzeitige Abänderungen aussetze. Die drei Männer der Opposition hatten 57 Gegner und so erreichte die Regierung ihre Absicht, eine Kammer, die so gut mit ihr harmonirte, noch sechs Jahre zu behalten, um so leichter, als diese Absicht gar nicht aufzufallen schien und denen, die sie erriethen, nicht zugemuthet werden konnte, sich derselben zu widersetzen.

Auf diesem Landtag kam das erste Budget, die obenerwähnte Abänderung an der Verfassung und Gesetze über die Aufhebung des Ab- und Zuschreibens der Gülten und Zinsen, über Entschädigung der Stände- und Grundherrn für aufgehobene Gefälle, über Aufhebung alter steuerähnlicher Abgaben, über Uebernahme verschiedener Schulden von Landeskasernen auf die Amortisationskasse und endlich ein Conscriptiionsgesetz zu Stande.

Die Gemeindeordnung, das Gesetz über das Verfahren bei Anklagen gegen die Minister, wurden von der Regierung auf diesem und auf dem nächsten Landtag nicht wieder vorgelegt. Eine der traurigsten Erscheinungen jener Zeit war endlich die, daß einigen Beamten nicht einmal ihr bei den Wahlen bewiesener Eifer genügte, daß sie vielmehr auch die Ortsvorgesetzten ihrer Bezirke dahin brachten, Adressen um Aufhebung der Verfassung oder Suspension derselben auf die Lebensdauer des Regenten zu unterzeichnen.

Der vierte Landtag. (1828)

Die Mitglieder der Kammer blieben fast durchgängig die nämlichen. Föhrenbach, des vergeblichen Kampfes müde, trat aus.

Der Landtag war noch viel ruhiger, als der dritte, indem es nicht einmal Gelegenheit zum opponiren gab und die auf zwei Mann beschränkte Opposition sich hütete, freisinnige Anträge zu stellen.

Politisch wichtig war nur der endliche Sieg Duttlingers mit seiner Motion auf eine Adresse um Vorlage der provisorischen Gesetze und Verordnungen.

Rottek sagt vom dritten und vierten Landtag im Staatslexikon Bd. 2 S. 118:

„Von den Verhandlungen der Kammern in den Jahren 1825 und 1828 zu reden, ist fast überflüssig. Sie genehmigten eben was die Regierung ihnen vorschlug, ja es schien ihnen fast leid zu thun, daß die Regierung nicht ein Mehreres verlangte und diese kam fast in Verlegenheit durch das Verschwinden jeder auch des Nennens werthen Opposition.“

Im Jahr 1825 waren 9,323,229 fl. verlangt und auch bewilligt worden. Im Jahr 1828 wurden 9,832,200 fl. begehrt und neben denselben noch unter dem Titel eines außerordentlichen Budgets 785,000 fl. gefordert. Die Kammern genehmigten Alles.“

Auch in materieller Beziehung geschah wenig. Denn die Aufhebung der aus der Jagd- und Forsthoheit entspringenden Abgaben, die Regulirung der Kauf-, Erbschafts- und Schenkungsaccise, die Aufhebung des Bergwerkszehntens, das Gesetz über die Fleischaccise, das Gesetz über das vom Brantweinbrennen zu entrichtende Kesselgeld, die Stiftung eines Fonds zu Prämien für Bergwerksversuche, die Aufhebung der alten Abgaben, welche die Juden in Folge ihrer Religionseigenschaft noch zu entrichten hatten, das Gesetz über Entschädigung der Standes- und Grundherrschaften für zu beziehende Bürgerannahmestaren, das Gesetz über die Art, Beschwerden gegen die Steuerperäquation vorzubringen, eine kleine Abänderung am Conscriptionsgesetz, das Gesetz über die Verjährung der auf Inhaber gestellten Papiere der Amortisationskasse, über Immatriculation der Sanitätsbeamten in die Civildienerwitwenkasse waren schwache Ergebnisse eines Landtags von dritthalb Monaten, obwohl sich aus den Ueberschriften eine große Liste bilden läßt.

Dem

fünften Landtag (1831)

war der Tod des Großherzogs Ludwig, und der Regierungsantritt des Großherzogs Leopold vorhergegangen.

Schon vor Einberufung der Kammern legten die beiden Minister v. Berckheim und v. Berstett ihre Stellen nieder.

Ein Rundschreiben hatte den Beamten alle Einwirkung auf die Wahlen untersagt; nach der auf dem Landtag von 1825 zu Stande gebrachten Abänderung der Verfassung mußte eine durch-

gänglich neue Wahl in allen Bezirken stattfinden und so kam es, daß fast alle Mitglieder der Majorität von 1822, von den Kammern von 1825 und 1828 aber nur fünf Abgeordnete und unter diesen Föhrenbach, Duttlinger und Grimm wieder erwählt wurden — ein Beleg zu unserer frühern Behauptung, daß die Wahl von 1825 keine reine Volkswahl gewesen seyn konnte oder doch dazu, daß die Kammern von 1825 und 1828 nicht im Sinn des Volks gehandelt hatten.

Schon in der Eröffnungsrede des Großherzogs sprach sich die zu erwartende Haltung der Regierung aus. Dieselbe beginnt mit den Worten:

„Mit Vertrauen eröffne Ich heute zum erstenmal die Versammlung der Stände meines Volks.

„In dem Augenblick, wo die Vorsehung die Sorge für dessen Wohl in meine Hände legte, faßte ich den bleibenden Entschluß, durch redliche Erfüllung der Pflichten meines hohen Berufs dem Vorbild Meines geliebten Vaters nachzustreben. Möge sein Segen über uns walten.

„Bei meinem Fürstenwort erneuere Ich die schon öffentlich verkündete Zusicherung, die Verfassung des Großherzogthums wahrhaft zu beobachten und beobachten zu lassen, Gerechtigkeit zu üben, die Ruhe und Ordnung mit Kraft zu erhalten und Allen und Jeden gleichen Schutz und Schirm zu gewähren.“

Die Erwartungen des Volks giengen in Erfüllung: mit Vertrauen trat die Regierung den Kammern und traten die Kammern der Regierung entgegen, die Uebereinstimmung zwischen beiden beruhte nicht auf der Unterwürfigkeit der Volksvertreter, sondern auf der allseitigen Ueberzeugung, sein Vertrauen Würdigen geschenkt zu haben und das Vertrauen des Volks zu verdienen.

Auf solchen Grundlagen ruhend lieferte dieser Landtag so bedeutende Ergebnisse, daß der zu früh verstorbene Kottek (im Eingang seiner 1833 erschienenen „Geschichte des badischen Landtags von 1831“) mit Recht sagen konnte:

„Der Landtag von 1831 macht nicht nur Epoche für die Geschichte des constitutionellen Badens, sondern er ist mittelbar auch für alle andern constitutionellen Staaten Deutschlands höchst wichtig und fruchtverheißend; ja er ist ein wahrhaft europäisches Ereigniß.“

Wie man nach guter deutscher Sitte zur Erhebung der Gemüther

jedes Unternehmen von allgemeiner Bedeutung durch eine religiöse Handlung zu beginnen pflegt, so erhielt dieser Landtag eine heilige, constitutionelle Weihe durch den in einer der ersten Sitzungen gestellten Antrag Jhstein's auf Wiederherstellung der Verfassung gegen die Abänderungen vom Jahr 1825.

Dieser Antrag wurde mit sechzig gegen zwei Stimmen angenommen, nachdem sich die ausgezeichnetsten Redner für die Nothwendigkeit und Rätlichkeit der verlangten Wiederherstellung und darüber ausgesprochen hatten, daß der Antrag den Wunsch des ganzen Volks enthalte. Auch in der ersten Kammer fand der Antrag lebhafteste Unterstützung und ein damaliges Mitglied derselben, der jetzige Präsident des Ministeriums des Innern, Staatsrath von Rüdert bekannte offen, er müsse annehmen, daß in dem Ausspruch der zweiten Kammer die Stimme des Volks, wenigstens des größern Theils desselben liege. Dem so verkündeten und anerkannten Wunsch des Volks entgegen zu kommen, war — zu ihrer Ehre sei es gesagt — der Hauptgrund, welcher die Regierung bestimmte, dem Antrag durch die Vorlage eines Gesetzes zu willfahren, welches einstimmig angenommen, durch welches die Verfassung in ihrer ursprünglichen Reinheit wieder hergestellt wurde und welches im ganzen Lande das Vertrauen zur Regierung befestigte.

Wir unterlassen jede Mittheilung über die edle, geistreiche und gründliche Behandlung aller Geschäfte, weil Meisterstücke der Redekunst und Ergüsse der reinsten Vaterlandsliebe aus den Herzen freisinniger, hochgebildeter, wahrer Volksfreunde sich nicht im Auszug geben lassen und weil das Landtagsblatt vom Jahr 1831 sich noch in vielen Händen befindet.

Zur Bezeichnung des allgemeinen Charakters der Verhandlungen genüge folgende Stelle aus dem angeführten Werk von Kottick:

„Aus der freien Wahl für 1831 gieng eine Repräsentanten-Kammer hervor, wie sie bis dahin noch nirgends erschienen; d. h. eine in Grundsätzen, Richtungen und Begehren so einige Kammer, wie die Geschichte des constitutionellen Lebens in Deutschland noch keine aufweist. Hierin, d. h. in der Einstimmigkeit oder fast Einstimmigkeit aller Tendenzen und Beschlüsse in großen Dingen, besteht der eigenthümliche und edelste Charakter der badischen Volkskammer von 1831. In ihr gab es keine linke,

keine rechte Seite und kein Centrum. Alle Deputirte, ohne Ausnahme, erschienen von demselben Geiste befeelt, alle sprachen oder stimmten für Erleichterung des Volkes, für Befestigung der Verfassung, für die geistigen Forderungen der Neuzeit, für die Wiederherstellung des Vernunftrechts in die ihm gebührende, aber durch die Verfehrtheit des historischen Rechts ihm längst entriessene Herrschaft."

Die Resultate dieses Landtags befriedigten geistige, wie materielle Interessen; die wichtigsten bestanden in den Gesetzen über: Pressfreiheit, Ehrenkränkungen, bürgerliche Prozeßordnung, Aufhebung der Herrenfrohnden, Verfassung und Verwaltung der Amortisationskasse, Beförderung der Privatwaldungen, Rechte der Gemeindebürger und Erwerbung des Bürgerrechts, in einer Gemeindeordnung, wie sie kein deutscher Staat aufzuweisen hat. Durch die Gesetze über Widerseßlichkeit gegen die öffentliche Gewalt und über die Gendarmerie wurden der Staatsgewalt die nöthigen Mittel zur Aufrechthaltung der Ordnung und öffentlichen Sicherheit gegeben. Eine Dienerspragmatik für die Offiziere und Kriegsbeamten, die vorher keine Rechte hatten, lieferte den Beweis, daß die von dieser und den beiden Kammern von 1819 bis 1822 vorgeschlagenen Ersparnisse am Militär-Etat nicht in einem Vorurtheil gegen den Kriegerstand, sondern in der Sorge für möglichste Verminderung der Staatsausgaben ihren Grund hatten.

Troß bedeutender Opfer für Aufhebung des Straßengelds, der Herrenfrohnden, des Blutzehnten, eines Theils der Schlachtaccise und dergleichen, im Gesammtbetrag von 747,509 fl., zeigte die Bilanz des Budgets einen Ueberschuß von 391,840 fl. 40 kr.

Einer besondern Erwähnung verdient die Prüfung des Militäretats, namentlich wegen der Vergleichung mit den Resultaten der früheren Ständeversammlungen. Die Regierung forderte nämlich auf diesem Landtag ursprünglich 1,618,250 fl. 16 kr. für das Jahr 1831 und eben so viel für das Jahr 1832, später aber für 1831 nur 1,550,000 fl. und für 1832 nur 1,440,000 fl. Bewilligt wurden für das Jahr 1831 1,471,180 fl. und für das Jahr 1832 1,355,880 fl. Sodann müssen wir noch einiger Motionen gedenken, über welche von der Regierung keine Gesetzesvorschläge vorgelegt wurden. Dieselben betrafen: Ausgleichung künftiger Kriegskosten, Zustimmung der Stände zur Recrutenaufhebung, Aufhebung der Drittelpflicht, Bervollstän-

digung des Gesetzes über Ministerverantwortlichkeit und Ablösung des Zehnten. Die gründliche Berathung des letzten Antrags trug sehr viel dazu bei, daß das wohlthätige Gesetz auf dem nächsten Landtag zu Stande kam.

Endlich darf nicht unerwähnt bleiben, daß auf diesem Landtag mehr als 1600 Petitionen bei der zweiten Kammer einkamen und erledigt wurden, während im Jahr 1828 das Volk verstummen zu wollen schien.

Politische Ereignisse in dem Zeitraum vom Schluß des fünften bis zur Eröffnung des sechsten Landtags.

Schon im Frühjahr 1832 verbreiteten sich Gerüchte, unser Pressgesetz würde in Folge höherer Anordnungen in Kurzem wieder aufgehoben werden. In verschiedenen Theilen des Landes traten die Bürger zusammen und unterzeichneten Adressen an Seine Königliche Hoheit den Großherzog, in welchen um Erhaltung der Pressfreiheit gebeten und die unbedingteste Hingebung aller Staatsbürger zu jeder schützenden Maßregel feierlichst zugesichert wurde.

Es erschien deshalb ein Staatsministerialrescript vom 19. Mai 1832 des Inhalts: Man erkenne die guten Absichten der Bittsteller, müsse deren Schritte aber ausdrücklich mißbilligen, weil die Berathung allgemeiner Landesangelegenheiten auf das Betreiben einzelner Staatsbürger, die sich dazu berufen glaubten, so wie das Unterschriftensammeln zur Anerkennung ihrer Meinung über dieselben, mit längst bestehenden Gesetzen nicht vereinbar sei. Eben so könnten dergleichen Versammlungen und ihr Streben an sich nur erfolglos seyn und auf die Leitung der öffentlichen Angelegenheiten nur störend einwirken. Es wird sodann von solchen Versammlungen und dem Sammeln von Unterschriften alles Ernstes abgemahnt und den Behörden befohlen, beides zu untersagen, so wie auf jedem gesetzlichen Wege dagegen einzuschreiten.

Ein zweites Rescript aus Großh. Staatsministerium vom 5. Juni 1832 weist auf das bekannte Hambacher Fest und auf die Gefahren hin, welche dem Land drohen würden, wenn Grundsätze, wie die bei Gelegenheit jenes Festes ausgesprochenen, Wurzelfassen könnten. Das nämliche Rescript warnt vor der Theilnahme an dergleichen Versammlungen, will jedoch früher schon in Uebung

gewesene jährliche Festlichkeiten nicht stören, sondern verbietet nur alle öffentliche Reden bei solchen Gelegenheiten, bei Vermeidung einer Geldstrafe, welche 15 fl. nicht übersteigen dürfe.

Mit diesem Rescript und zwar im nämlichen Regierungsblatt wurde ein weiteres provisorisches Gesetz gleichfalls vom 5. Juni verkündet, welches Vereine der Staatsbürger nur unter der Bedingung gestattet, daß die Statuten derselben von der betreffenden Staatsbehörde genehmigt worden, und alle politischen Vereine verbietet, ihr Zweck möge darauf gerichtet seyn, der gesetzgebenden oder vollziehenden Gewalt auf irgend eine Art entgegen zu wirken, oder den Vollzug der Gesetze und die Erhaltung der Ordnung neben der Staatsgewalt zu sichern, oder darauf, verfassungsmäßige Rechte und Institutionen, welche man von der Staatsregierung gefährdet glaube, zu schirmen — selbst wenn die Mitglieder eines solchen Vereins glauben sollten, der Staatsregierung zu Hilfe kommen zu müssen.

Am 24. Juli wurde ein Bundesbeschluß vom 19. desselben Monats bekannt gemacht, welcher das Verbot gegen das Erscheinen des Freisinnigen und des Wächters am Rhein ausspricht.

Das nächste Regierungsblatt brachte die Veröffentlichung eines Bundesbeschlusses vom 5. Juli. Dieser erklärt die Bestimmungen unseres Preßgesetzes, so weit durch dieselben die Preßfreiheit gegeben war, als mit der Bundesgesetzgebung für unvereinbar. Derselbe wurde aber nicht in seiner ausdrücklichen Fassung, sondern nur erzählungsweise mitgeteilt, während nach §. 2 unserer Verfassungsurkunde organische Beschlüsse der Bundesversammlung für uns nur dann verbindlich werden, wenn sie von dem Staatsoberhaupt verkündet worden sind.

Mit dieser Mittheilung war ein provisorisches Gesetz verbunden, das alle Schriften, die in der Form öffentlicher Blätter oder heftweise erscheinen, so wie solche, die nicht über zwanzig Bogen im Druck stark sind, der Censur unterwirft.

Im Regierungsblatt vom 20. August 1832 verkündete das Großh. Ministerium des Großh. Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten aus angeblichem Auftrage des Staatsministeriums einen Bundesbeschluß vom 28. Juni 1832, der im Wesentlichen folgende Bestimmungen enthält:

I. Nach §. 57 der Wiener Schlußakte muß die gesammte Staatsgewalt in dem Oberhaupte des Staats vereinigt bleiben. Der Souverain kann durch eine landständische Verfassung nur in der Aus-

übung bestimmter Rechte an die Mitwirkung der Stände gebunden werden, es ist daher auch ein deutscher Souverain, als Mitglied des Bundes, zur Verwerfung einer hiermit in Widerspruch stehenden Petition der Stände nicht nur berechtigt, sondern die Verpflichtung dazu geht aus dem Zwecke des Bundes hervor.

II. Nach dem Geiste des eben angeführten §. 57 der Schlußakte und der hieraus hervorgehenden Folgerung im §. 58 dürfen keinem deutschen Souverain durch die Landstände die zur Führung einer den Bundespflichten und der Landesverfassung entsprechenden Regierung erforderlichen Mittel verweigert werden. Es werden daher Fälle, in welchen ständische Versammlungen die Bewilligung der zur Führung der Regierung erforderlichen Steuern auf eine mittelbare oder unmittelbare Weise durch die Durchsetzung anderweiter Wünsche und Anträge bedingen wollten, unter diejenigen Fälle gezählt, in welchen der Bund zur Wiederherstellung der Ruhe gegen die Widersegligkeit der Unterthanen einer Regierung einzuschreiten befugt ist.

III. Um die Würde und Gerechtfame des Bundes und der den Bund repräsentirenden Versammlung gegen Eingriffe aller Art sicher zu stellen, zugleich aber in den einzelnen Bundesstaaten die Handhabung der zwischen den Regierungen und ihren Ständen bestehenden verfassungsmäßigen Verhältnisse zu erleichtern, soll am Bundestag eine mit diesem Geschäft besonders beauftragte Commission, vor der Hand auf sechs Jahre, ernannt werden, deren Bestimmung seyn wird, insbesondere auch von den ständischen Verhandlungen in den deutschen Bundesstaaten fortdauernd Kenntniß zu nehmen, die mit den Verpflichtungen gegen den Bund oder mit den durch die Bundesverträge garantirten Regierungsrechten in Widerspruch stehenden Anträge und Beschlüsse zum Gegenstand ihrer Aufmerksamkeit zu machen und der Bundesversammlung davon Anzeige zu thun, welche demnächst, wenn sie die Sache zu weiteren Erörterungen geeignet findet, solche mit den dabei betheiligten Regierungen zu veranlassen hat.

IV. Zur Auslegung der Bundes- und Schlußakte ist nur allein und ausschließend der Bund berechtigt; sein Organ ist die Bundesversammlung.

Zum Verständniß späterer Ausführungen muß hier sogleich bemerkt werden, daß alle diese Bundesbeschlüsse nach den klaren Worten des Art. 7 der Bundesakte nur mit Zustimmung Badens gültig zu Stande gekommen seyn konnten.

Durch Staatsministerialerlaß vom 6. September 1832 wurde die Universität Freiburg bis zu einer Reorganisation der-

selben in subjectiver und objectiver Hinsicht geschlossen, jedoch bald wieder eröffnet; v. Rotteck und Welcker wurden pensionirt.

Ehe die Wahl der durchs Loos ausgetretenen fünfzehn Mitglieder der zweiten Kammer angeordnet wurde, nahm der Minister des Inneren das Circular vom 26. November 1830 in einem neuen Rundschreiben an die Beamten zurück und verlangte von diesen Unterstützung in dem Sinn, daß gegen die Partei, welche sich bis dahin am meisten bei den Wahlen interessirt hätte und für ruhige Männer, die nicht Feinde der Regierung seien, eingewirkt werden solle. Alle Mitglieder der zweiten Kammer, welche zugleich Staatsdiener waren, erhielten Rescripte, welche ihnen den zum Eintritt in die Kammer (angeblich) erforderlichen Urlaub gestatten und in welchen sich die Regierung zu ihnen versieht: sie würden während der Dauer der Verhandlungen in und außer der Kammer, eingedenk des als Staatsdiener und Abgeordnete abgelegten (oder noch abzulegenden) zweifachen Eides durch ihr Benehmen weder die eine noch die andere der übernommenen gleich heiligen Verpflichtungen verletzen; insbesondere die in der Ausübung ihres Amtes allenfalls wahrgenommenen Mängel in der Verwaltung nicht als Gegenstand des öffentlichen Tadelns hinstellen, sondern solche entweder ihrer vorgesetzten Stelle zur Kenntniß und zur möglichen Abhülfe anzeigen, oder aber, wenn sie ihrer zur Begründung ihrer Ansichten und Meinungen öffentlich zu erwähnen sich verpflichtet erachteten, solches in gemäßigter Weise und nicht um feindselige Gesinnungen in der Kammer zu erregen, thun und überhaupt in ihren Reden und Aeußerungen alles vermeiden, was dem Ansehn und der Würde der Regierung, deren Erhaltung ihnen ihr Eid als Staatsdiener zur besondern Pflicht mache, im Inlande oder Auslande nachtheilig werden oder ihr unangenehme Verwicklungen verursachen könnte.

Schließlich verwahrt sich zwar die Regierung in diesem Rescripte gegen die Absicht, die Freiheit der Rede zu beschränken, sofern der Anstand und die übernommenen Verpflichtungen dadurch nicht offenbar gekränkt würden, bemerkt jedoch zuletzt, daß umgekehrt jeder Staatsdiener, aus dessen Reden und Handlungen eine unverkennbare Verletzung der der Regierung schuldigen Achtung oder der übrigen übernommenen Staatsdienerpflichten hervorgehe, die Folgen, die sein Benehmen haben könne, sich selbst zuzuschreiben habe.

Diese Vorgänge seit dem Schluß des berühmten Landtags von

1831 waren für sich allein schon hinreichend, die Stellung der zweiten Kammer auf dem bevorstehenden Landtag zu erschweren. Sie waren mindestens von der Art, daß die Kammer, welche, wenige neugewählte Abgeordnete abgerechnet, aus den nämlichen Mitgliedern bestand, wie im Jahr 1831, sich bei denselben nicht beruhigen konnte, daß sie vielmehr sich genöthigt sehen mußte, mit Vorwürfen vor die Regierung zu treten, von welcher sie sich vor noch nicht langer Zeit vertrauensvoll getrennt hatte. Die Vorfälle waren aber auch von der Art, daß die Kammer auf ihre Vorwürfe die Entgegnung erwarten mußte, man habe als schwächerer Theil dem Stärkern nachgeben müssen — eine Entgegnung, bei der man sich wieder nicht beruhigen durfte, deren Bekämpfen aber gar leicht den Bund verletzen konnte, was zu vermeiden jedenfalls die Klugheit gebot.

Unter solchen Verhältnissen wurde

der sechste Landtag (1833)

von Sr. Königl. Hoheit dem Großherzog in eigener Person eröffnet.

Wir heben aus der Eröffnungsrede folgende Stellen hervor:

„Von dem Geiste des Friedens und der Eintracht geleitet, gebe Ich Mich der Hoffnung hin, den nämlichen Gefühlen bei Ihnen zu begegnen, denn ich vertraue auf Ihre Vaterlandsliebe und auf die Treue Ihrer Gesinnung. In diesen Worten liegt Alles, was Ich Ihnen in Bezug auf unser wechselseitiges Verhältniß zu sagen vermag; sie enthalten zugleich die theuersten Wünsche Meines Herzens.

Seit Ihrer letzten Vereinigung sind die Gesetze, zu welchen Sie Ihre Zustimmung gegeben haben, verkündet und vollzogen worden Nur eines dieser Gesetze, nämlich das über die Polizei der Presse und über die Strafe der Pressvergehen habe Ich Mich in der Nothwendigkeit gesehen, durch die Verordnung vom 28. Juli v. J. wesentlichen Veränderungen zu unterwerfen. Mein Ministerium wird Ihnen über die Veranlassung und die Gründe, die Mich zu diesem Schritt bewegen mußten, Eröffnungen machen. Noch einmal: Hulldigen Wir dem Geiste des Friedens und der Eintracht und der Himmel wird Unserm Streben seinen Segen nicht versagen.“

So sehr solche Worte das alte Vertrauen wieder zu wecken geeignet waren, so sehr mußten sie den Schmerz des wahren Vaterlandsfreundes, der sich bei den bedeutenden Verlusten, welche das Volk seit dem letzten Landtag erlitten, über die nächste Zukunft nicht täu-

schen konnte, vermehren und ihm so seine großen Pflichten noch erschweren.

Untersuchen wir nun, wie die zweite Kammer ihre Aufgabe gelöst hat? Bei der Prüfung dieser Frage wollen wir vor Allem unterscheiden zwischen den Schritten, welche die Regierung auf ausdrückliche Veranlassung des Bundes und zwischen den, welche sie ohne solche ausdrückliche Veranlassung gethan hatte.

Wir beginnen mit den letztern.

Die von der Kammer zur Prüfung der provisorischen Gesetze erwählte Kommission reclamirte das vorhin erwähnte Rescript vom 19. Mai, so wie die beiden vom 5. Juni, die Verbote gegen Petitionen zur Erhaltung der Pressfreiheit, gegen Volksversammlungen, Vereine und öffentliche Reden betreffend, als der Zustimmung der Ständeversammlung bedürftig und stellte den Antrag, deren Vorlage zu verlangen.

Bei der Diskussion wurde nachgewiesen, daß jene Rescripte theils natürliche, theils verfassungsmäßige Rechte der Bürger beschränkten, daß sie nur einem höchst unbegründeten Mißtrauen in den guten Sinn des Volkes ihre Entstehung zu verdanken hätten, daß aber der einzige Grund, der zu ihrer Rechtfertigung angeführt werden könnte, ohne sie wirklich zu rechtfertigen, die im Jahr 1832 bestandene Aufregung des Volks, längst nicht mehr bestehe.

Gegen diese Angriffe erhoben sich zwar auch in der Kammer einzelne Stimmen. Allein selbst diese vertheidigten bloß das Erlassen der Verordnungen zur Zeit ihrer Entstehung und auch dieses nur, weil es damals einzelne Menschen gegeben, die ihre Geschäfte vernachlässigt und ohne innern Beruf dazu, dem Zeitungslesen und der Politik nachgehängt und eine wichtige Rolle hätten spielen wollen, Gründe, welche offenbar neben dem sonst vielgepriesenen Anerkenntniß der Freiheit der Meinungen so wenig bestehen können, als der angeblich krankhafte Zustand Einzelner eine so große jede politische Entwicklung aller übrigen Bürger hindernde Beschränkung entschuldigt.

Die Regierung berief sich auf die großen Gefahren, welche das Hambacher Fest habe befürchten lassen, auf die Nachäfferei, welche bei uns statt gefunden und welche sich in dem verderblichen politischen Treiben geäußert habe. Die Kammer aber genehmigte den Commissionsantrag mit allen gegen zwei Stimmen.

Die Regierung legte zwar die oft berührten provisorischen Gesetze

nicht, dagegen zwei Gesetzentwürfe über Vereine und Volksversammlungen vor, welche jene provisorischen Gesetze aufhoben und von ganz andern Grundsätzen ausgehen, daher auch die Genehmigung beider Kammern erhielten. Das erstere dieser Gesetze (vergl. Regierungsblatt vom Jahr 1833 S. 209) giebt der Staatsregierung nur das Recht, Vereine, welche die Sicherheit des Staats und das allgemeine Wohl gefährden, aufzulösen und deren Fortbestehen zu verbieten, wonach sich von selbst versteht, daß Vereine zu erlaubten Zwecken auch ohne Staatsgenehmigung errichtet werden und bestehen dürfen. Das zweite Gesetz (vergl. Regierungsblatt vom Jahr 1833 S. 243) huldigt dem nämlichen Prinzipie. Es erlaubt den Staatsbehörden bloß, bevorstehende Versammlungen, welche die öffentliche Sicherheit oder das allgemeine Wohl bedrohen, zu untersagen und unter gleicher Voraussetzung eine bereits versammelte Volksmenge zum Auseinandergehen aufzufordern, es gestattet somit alle Volksversammlungen, welche die öffentliche Sicherheit oder das allgemeine Wohl nicht bedrohen und verlangt auch keine stumme Versammlungen mehr.

Auch die an die Staatsdiener erlassenen Rescripte führten zu lebhaften Debatten. Diese Rescripte mußten um so mehr auffallen, als sie nur auf das Benehmen der Staatsdiener in der Kammer von 1831 bezogen werden konnten und dieses Benehmen, wie das der ganzen Kammer, in der Schlußrede des Großherzogs gelobt und jeder Zweifel über diesen Punkt durch die vertrauensvolle Rede, mit welcher dieser Landtag eröffnet worden, beseitigt war. Wir übergehen von den Verhandlungen dasjenige, was das Urlaubsrecht der Regierung betraf, weil Alles, was damals besprochen wurde, durch die neuesten Verhandlungen über diesen Punkt bekannt genug geworden ist, und beschränken uns auf Mittheilung dessen, was hinsichtlich der Zumuthungen der Regierung an die Staatsdiener geschehen. In dieser Beziehung stellte ein Mitglied der spätern Opposition — denn auch auf diesem Landtag gab es keine Parteien, sondern nur verschiedene Ansichten und Mitglieder, die sich durch mehr oder weniger Consequenz und Muth auszeichneten — den Antrag:

„Die Kammer möge die Rescripte als in Form und Inhalt verfassungswidrig und deshalb wirkungslos erklären und sich damit gegen die darin beabsichtigte Erläuterung des Ständeeides und Beschränkung der freien Gedankenäußerung für die Abgeordneten aus dem Beamtenstande, nachdrücklichst verwahren.“

Gleich nach Begründung dieser Motion zeigten sich in der Kammer zwei Meinungen. Die Einen wollten keinen Unterschied zwischen dem Eid des Abgeordneten und dem des Beamten finden und zwar mit Recht. Denn der Deputirteneid lautet:

- 1) Treue dem Großherzog;
- 2) Gehorsam dem Gesetze, Beobachtung und Aufrechthaltung der Staatsverfassung;
- 3) in der Ständeversammlung nur des ganzen Landes Wohl, ohne Rücksicht auf besondere Stände oder Klassen nach innerer Ueberzeugung zu berathen;

der Staatsdiener eid:

- 1) Sr. Königl. Hoheit dem Großherzog getreu, hold, gehorsam und gewärtig zu seyn, dessen Nutzen zu fördern, vor Schaden aber zu warnen und abzuwenden;
- 2) die jetzt übertragenen oder künftig weiter zu übertragenden Dienstverrichtungen nach den bestehenden und nach erfolgenden Gesetzen und Instruktionen und andern Vorschriften redlich und gewissenhaft zu besorgen;
- 3) sowie auch alle von den vorgesetzten Stellen sonst zu ertheilende Aufträge;
- 4) überhaupt aber alles dasjenige zu thun und zu lassen, was einem rechtschaffenen Beamten und getreuen Unterthan eignet und ziemt.

Die Absätze 2 und 3 des Staatsdiener eides haben offenbar nicht den geringsten Bezug auf die Thätigkeit des Staatsdieners als Kammermitglied, der Absatz 4 fällt mit den Absätzen 2 und 3 des Deputirteneides zusammen. Die Verpflichtung des Beamteneides, „den Nutzen des Staatsoberhauptes zu fördern, vor Schaden aber zu warnen und abzuwenden,“ ist gleichbedeutend mit der Verbindlichkeit des Deputirten „des ganzen Landes Wohl nach innerer Ueberzeugung zu berathen“ wenigstens so lange man mit dem Wahlspruch des unbergelichen Carl Friedrich einverstanden bleibt: daß das Glück des Regenten von der Wohlfahrt seines Landes unzertrennlich sei.

Ohnehin wäre es ja eine Täuschung, die man dem Gesetzgeber, dem erhabenen Stifter unserer Verfassung vorwerfen müßte, wenn man annehmen wollte, er habe durch die Bestimmung, welche die Staatsdiener für wahlfähig erklärt, Leute zu Volksvertretern machen wollen, welche durch besondere Pflichten oder

auch nur durch besondere Rücksichten an die Regierung gebunden seien.

Die nämlichen Deputirten, welche diese Ansichten vertheidigten, hielten das auch den Staatsdienern in der Kammer zustehende Recht der freien rücksichtslosen Gedankenäußerung, Abstimmung, Vorstellung, Beschwerdeführung etc. und somit die Rechte der Kammer für gekränkt und gefährdet und trugen auf Verweisung der Motion zu Berathung in den Abtheilungen an.

Anderer dagegen glaubten: die Rescripte könnten der Kammer keinen Grund zum Mißtrauen gegen die Regierung geben; die Regierung habe durch Erlassen jener Rescripte nichts gethan, was gegen unsere verfassungsmäßigen Verhältnisse anstoße; jene Rescripte sprächen die Erwartung der Regierung aus, zu welcher sie das Pflicht- und Schicksalitätsgefühl jedes Abgeordneten berechtige.

Einer der zuerst genannten Deputirten richtete an die Regierung die Bitte: die Rescripte zurückzunehmen und dadurch so unangenehmen Verhandlungen ein Ende zu machen. Die Regierungskommissäre giengen aber hierauf nicht ein, worauf mit großer Stimmenmehrheit der Antrag, zur Tagesordnung überzugehen, verworfen, die Verweisung in die Abtheilungen aber genehmigt wurde.

Bei der Hauptverhandlung erklärte die Kammer durch förmlichen Beschluß die ergangenen Rescripte als dem Geist der verfassungsmäßigen Bestimmungen zu nahe tretend, für rechtlich wirkungslos.

Dieser Beschluß machte jedoch nicht den Eindruck auf die Regierung, als wie ein Beschluß ähnlichen Inhalts aus der neuern Zeit.

Wir gehen nunmehr zu den Verhandlungen über, welche die Bundesbeschlüsse betreffen und machen den Anfang mit der Aufhebung des Preßgesetzes.

Der Ankündigung in der Thronrede zufolge machte die Regierung der Kammer in geheimer Sitzung Eröffnungen über diesen wichtigen Gegenstand. Die Protokolle über jene geheime Sitzung wurden aber nicht gedruckt, weil die Regierungskommissäre, welche die geheime Sitzung verlangt hatten, ihre Zustimmung verweigerten und nach §. 63 der Geschäftsordnung der Druck unter diesen Verhältnissen nicht erlaubt war. Dagegen wurde der in jener Sitzung gefasste Beschluß vom 3. Juli in der öffentlichen Sitzung vom 5. desselben Monats vom Präsidenten der Kammer verkündet. Dieser Beschluß lautet:

„Der Großherzoglichen Regierung zu erklären, daß die durch

Verordnung vom 28. Juli 1832 getroffene Abänderung des Pressegesetzes ohne Zustimmung der Kammer nicht definitiv habe geschehen können, daß man daher zur Herstellung des definitiven Zustandes einer, den wahren bundesverfassungsmäßigen Rechten der Regierung und den Rechten des Landes entsprechenden Gesetzgebung über Pressefreiheit im Großherzogthum Baden im verfassungsmäßigen Wege, weiteren Vorlagen der Regierung entgegensetze."

In einer frühern Sitzung war bereits eine Commission bestellt und beauftragt worden, Vortrag zu erstatten, auf welche Weise der nach der Verordnung vom 28. Juli 1832 mangelhaft gewordene Zustand der Pressegesetzgebung auf verfassungsmäßigem Weg regulirt werden solle. In dem Bericht dieser Commission wird nachgewiesen, aus den Bundesgesetzen ergebe sich nicht, daß in allen deutschen Staaten Censur bestehen müsse, es würden vielmehr nur Maaßregeln gegen den Mißbrauch der Presse verlangt, welche nicht nothwendig in der Censur bestehen müßten, sondern eben so wohl in strenger Bestrafung der Pressvergehen bestehen könnten. Am wenigsten lasse sich das Gebot der Censur hinsichtlich innerer Angelegenheiten behaupten. Es wird hingewiesen auf Bayern, wo zu jener Zeit für innere Angelegenheiten keine Censur bestand, auf Weimar, wo ein Mitglied des Staatsraths öffentlich erklärt hatte, daß die Vorschriften des Bundesgesetzes vom Jahr 1819 nur die Würde und Sicherheit anderer Bundesstaaten schützen sollten, daß dagegen die Gedankenmittheilung in Bezug auf innere Angelegenheiten frei sei.

Der Antrag der Commission gieng dahin:

"Se. Königl. Hoheit den Großherzog um die Vorlage eines Gesetzentwurfs zu bitten, durch welchen die Pressefreiheit für alle Artikel, welche nicht die Verfassung und Verwaltung der deutschen Bundesstaaten außer Baden betreffen, ausgesprochen und die Oeffentlichkeit des Gerichtsverfahrens über Pressvergehen wieder hergestellt werde."

Bei Eröffnung der Diskussion über diesen Commissionsbericht erklärte einer der Regierungskommissäre: die Zeit erlaube nicht mehr, einen neuen Gesetzesvorschlag zu machen und denselben erschöpfend zu berathen. Es bleibe demnach, in der gerechten Ueberzeugung, daß etwas geschehen müsse, um den Zustand der Presse zu verbessern, nichts übrig, als durch ein provisorisches Gesetz zu helfen, das etwa zwischen diesem und dem nächsten Landtag einzutreten hätte, wozu die Regierung allerdings geneigt sei.

Ein zweiter Regierungskommissär glaubte, wenn die

Kammer sich bei diesem Versprechen der Regierung beruhigen wolle, so bedürfe es keiner Diskussion; diese wurde jedoch begonnen und fortgesetzt und zuletzt mit allen gegen fünf Stimmen beschlossen: zu erklären, die Kammer nehme die Zusicherung, welche die Regierung gegeben, im Weg eines Provisoriums den mangelhaften Zustand der Preßgesetzgebung zu verbessern, an und rechne darauf, daß sie dabei dem in dem Commissionsberichte gestellten Antrage und den in diesem Berichte so wie den im Laufe der Verhandlungen ausgesprochenen Wünschen entsprechen werde.

Die weiteren Bundesbeschlüsse und deren Vollzug durch unsere Regierung wurden besprochen in den Verhandlungen über eine vom Abg. v. Rotteck begründete Motion, in welcher er ausführte, die Unabhängigkeit der Gesetzgebung in den einzelnen deutschen Staaten sei durch die vom Bundestag ausgesprochenen und auf innere Angelegenheiten der einzelnen Bundesstaaten angewendeten Grundsätze gefährdet.

Dem Antrag Rottecks:

„eine Commission zu ernennen, welche damit beauftragt werde, den Zustand des Vaterlandes in Erwägung zu ziehen und hiernach die geeigneten, auf solche Erwägung gebauten Vorschläge der Kammer vorzulegen“

wurde sogleich entgegen gehalten, er sei nicht bestimmt genug gefaßt, weil keine bestimmte Handlung der Kammer durch denselben begehrt werde. Andere fanden des Antragstellers Schilderung des mangelhaften Rechtszustandes in Deutschland übertrieben und wollten zur Tagesordnung übergehen, wogegen wieder Andere die Berathung der Motion verlangten, weil sie die Kammer dem Volk und der öffentlichen Meinung gegenüber für verpflichtet hielten, sich über einen so wichtigen Gegenstand zum wenigsten offen auszusprechen, und dadurch den Schein der Gleichgiltigkeit über so große Wahrheiten zu vermeiden, wenn es auch nicht in ihrer Macht liege, das zu ändern, was sie nicht für recht halte.

Von den zuletzt erwähnten Abgeordneten erklärte sich die Mehrzahl mit den Ansichten Rottecks für einverstanden; es wurde jedoch mit allen gegen eine Stimme beschlossen:

„Den Gegenstand mit der zu Protokoll niederzulegenden Erklärung auf sich beruhen zu lassen, daß die Kammer sich an die Antwort Sr. Königl. Hoheit des Großherzogs auf die Dankadresse anschließe und die in der letztern ausgedrückten Gesinnungen wiederholt dahin ausspreche, daß eine die Verfassung verletzende oder die

verfassungsmäßigen Rechte beschränkende Auslegung der Bundesbeschlüsse rechtlich nie geschehen könne.“

kehrt man nun nach dieser Untersuchung zu der oben gestellten Frage zurück, so kann man dieselbe nur dahin beantworten: daß die Kammer ihre schwierige Aufgabe mit eben so viel Kraft, als sie unter Umständen wie die damaligen entwickeln durfte, dabei aber mit eben so großer Mäßigung, als weiser Rücksicht auf die Verhältnisse zum Bund gelöst hat und daß ihr höchstens zu große Mäßigung zum Vorwurf gemacht werden könnte.

Diese Handlungsweise wurde auch in der Schlußrede des Großherzogs anerkannt und zwar namentlich in den Worten:

„Indem Ich den gegenwärtigen Landtag schlicke, freue Ich Mich, es öffentlich aussprechen zu können, daß die Hoffnungen, mit welchen Ich denselben eröffnet, in Erfüllung gegangen sind. Wir haben Unser Werk in Eintracht beendigt.

„Wenn auch im Laufe dieser Sitzung abweichende Ansichten über Gegenstände von zarter und verwickelter Natur sich erhoben haben, und sogar eine Störung der Einigkeit zu drohen schien, so haben meine freimüthigen, vom Geist der Wahrheit und des Vertrauens eingegebenen Erklärungen immer offenen Eingang in Ihren vaterländischen Herzen gefunden und die Besorgnisse schnell zerstreut.

„Ich kann Ihnen nur meine Zufriedenheit ausdrücken über den Eifer, womit Sie die vorgelegten Gesetzesentwürfe berathen haben...

(Nach Aufzählung der auf diesem Landtag erledigten Geschäfte).

„Indem Ich so die wichtigsten Ihrer Arbeiten noch einmal an Unseren Blicken habe vorübergehen lassen, vieler anderer von mindereem Umfange nicht zu erwähnen, darf ich die Ueberzeugung hegen, Mein Volk werde in das Zeugniß einstimmen, welches Ich öffentlich ablege, daß Sie die Pflichten Ihres Berufs treu erfüllt haben.

„Befestigen Sie nach Ihrer Rückkunft in Ihre Heimath forthin die Bande des Vertrauens und der Liebe zu Fürst und Vaterland.

„Ich entlasse Sie mit herzlichem Wohlwollen.“

Der siebente Landtag (1835).

In der Zwischenzeit vom Schluß des vorhergehenden bis zur Eröffnung dieses Landtags geschah nichts, was die durch die politischen Rückschritte seit dem Jahr 1832 besorgten Gemüther hätte beruhigen können. Eben so wenig legte die Regierung den Kammern von 1835 einen Gesetzesentwurf vor, der geeignet gewesen wäre, eine solche Beruhigung herbeizuführen. Die Kammer mußte daher entweder die ge-

drückten politischen Verhältnisse ganz mit Stillschweigen übergehen oder dieselben auf dem Weg von Motionen zur Sprache bringen. Viele Mitglieder der Kammer würden aus Rücksichten für die Regierung wegen ihrer Stellung andern Regierungen und dem Bunde gegenüber gerne jede Erörterung politischer Dinge vermieden haben, wie sie durch ihr Benehmen bewiesen, auf welches wir bei jedem einzelnen Anlaß zurückkommen werden. Anders dachten Diejenigen, welche wohl wußten, daß ein noch so energisches Auftreten von ihrer Seite, unter den damals obwaltenden Umständen, in der allernächsten Zeit eine Veränderung nicht hervorrufen würde, welche aber auch der festen Ueberzeugung waren, die Vertreter des Volks dürften trotz aller Hindernisse ihr Hauptziel, den politischen Fortschritt nicht aus dem Auge verlieren, sie müßten vielmehr — wenn auch nur durch Worte — auf die öffentliche Meinung und durch diese auf die Gestaltung einer bessern Zukunft wirken. Einer der Deputirten von dieser Farbe, von der jetzt wieder hervortretenden Opposition, der Abg. v. Rotteck übernahm es wieder, wie auf dem Landtag von 1833 die staatsrechtlichen Fragen und zwar durch eine Motion anzuregen, welche „die auf verfassungsmäßigem Wege zu bewirkende Ergänzung und Sicherstellung unsrer Verfassung“ bezweckte.

Die in dieser Motion gestellten Anträge giengen ihrem wesentlichen Inhalte nach dahin:

„Daß die Kammer eingedenk ihrer Pflichten zur Beobachtung und Aufrechthaltung der Staatsverfassung, durchdrungen von den Bedrohungen des Rechtszustandes in Baden und Deutschland, dabei erkennend, daß zur Sicherstellung der Verfassung vordersamst die nach der Verheißung der Constitutionsurkunde selbst zu geschehende Ergänzung derselben nöthig sei, die Erklärung ins Protokoll niederlegen solle, sie gebe sich vertrauensvoll der Hoffnung und Erwartung hin:

- 1) Die Regierung werde den Ständen baldigst die Entwürfe jener Gesetze vorlegen, welche theils zur Ergänzung, theils zur Sicherstellung der Verfassung nothwendig und zwar vorzüglich die Gesetzentwürfe über die Verantwortlichkeit der Minister, über ein dem Sinne der Constitution angemessenes, den Preßzwang wenigstens der empörendsten Härten beraubendes Gesetz für Preßfreiheit, eine authentische, mit dem Geiste der Constitution vereinbarliche Interpretation der Art. 66 und 67 der Verfassung, sodann ein die

persönliche Freiheit und Ehre sicherndes und gegen die Anwendung veralteter Bestimmungen schirmendes Gesetz.

2) Die Regierung möge zur Erhaltung der Verfassung durch ihren Gesandten am Bundestage Widerspruch einlegen lassen gegen jeden künftigen die Verfassungsurkunde und Selbstständigkeit des badischen Staates oder der anderen Bundesstaaten gefährdenden Vorschlag; sie möge endlich die frühern, im Drange der Zeit und der Umstände gemachten, mit der Verfassung unverträglichen Concessionen, als ihrer Natur nach nur auf augenblickliche Befürchtungen begründet, zurücknehmen, d. h. als erloschen und für die Zukunft wirkungslos erklären."

Zur Begründung des ersten dieser Anträge entwickelte der Motionsteller in kräftigen Zügen die dringende Nothwendigkeit, der Verfassung weitere Garantien zu geben; er schilderte dabei den damaligen Zustand von ganz Deutschland; er deutete die Gefahren an, welche bei diesem Zustand die badische Constitution und ihre Wirksamkeit ohne jene weitere Garantien bedrohten und zeigte, daß Preßfreiheit, Verantwortlichkeit der Minister, gesetzliche Sicherung der persönlichen Freiheit und authentische, dem Sinn der Verfassung entsprechende Auslegung der Art. 66 und 67 dringende und unabwiesbare Forderungen des badischen Volks und seiner treuen Vertreter seien.

Zur Begründung des zweiten Antrags entwarf v. Rottek ein Bild von dem in Folge der Bundesbeschlüsse von 1832 bereits eingetretenen und noch zu erwartenden Zustande von ganz Deutschland und berief sich darauf, daß alle jene Beschlüsse ohne Zustimmung der badischen Regierung durch ihren Gesandten nicht hätten gefaßt werden können.

So überraschend kräftig auch die Darstellung in dieser Motionsbegründung war, so wurde die Motion doch einstimmig in die Abtheilungen verwiesen.

Die zur Prüfung ernannte Commission erklärte: sie habe als begutachtendes Tribunal, als Organ der Volksrepräsentation, die besondere Pflicht, den Gegenstand in ruhiger Haltung aufzufassen und ohne Vorliebe für Personen und Meinungen mit Unbefangenheit von allen Seiten zu beleuchten und zu prüfen. Der Motionsteller, als einzelnes Mitglied der Kammer, sei berechtigt gewesen, seiner Phantasie freien Spielraum zu lassen und begeistert von einer Idee, von einem Gegenstande, der ihn erfüllt, seinen Bildern stets die stärksten Farben aufzutragen. Die Commission dagegen habe sich nur mit dem thatsächlichen Inhalte und mit den Anträgen selbst zu befassen.

Mit dem eigentlichen Inhalte der Begründung, so wie mit den Anträgen selbst war aber die Commission fast durchgängig einverstanden. Sie erhob mit Hinweglassung der Motive den ersten Antrag zu ihrem eigenen und änderte den zweiten dahin ab:

„Die Kammer spreche die Zuversicht aus und lege diesen Ausdruck in ihre Protokolle nieder, daß die Regierung den an den badischen Gesandten bei dem Bundestage zu erlassenden Instructionen immer nur eine der Repräsentativverfassung des Landes entsprechende und sie schützende Richtung geben werde, nach welchen also der Gesandte sich allen, die Rechte der Kammer bedrohenden Vorschlägen nicht anschließen könne.“

Auch der Vordruck der Rotted'schen Motion war mit allen gegen eilf Stimmen beschloffen worden, obgleich der Minister des Innern vorher den Wunsch ausgesprochen hatte, dies nicht zu thun, weil der Druck keineswegs dringend sei und er die Rede erst durchgehen müsse, um zu bestimmen, ob sie zum Drucke geeignet wäre.

Schon am folgenden Tage legte aber der mit dem Druck beauftragte Buchhändler ein ihm von dem Polizeiamt der Residenz zur Nachachtung bekannt gemachtes Rescript des Groß. Ministeriums des Innern vor, welches den Druck dieser Motionsbegründung sowohl in den Protokollen der Kammer, als zu jedem andern Zwecke untersagte.

Ein ähnliches Verbot war schon gegen den Vordruck der Rotted'schen Motionsbegründung auf dem Landtag von 1833, jedoch nur gegen den besondern Vordruck und nicht gegen den Abdruck in den Protokollen erfolgt, weshalb es die Kammer damals bei einer Protestation gegen das Recht der Regierung um so mehr belassen zu können glaubte, als über den betreffenden Bericht erst discutirt wurde, nachdem der Beschluß über die Motion selbst bereits gefaßt war.

Das vorhin erwähnte Ministerialrescript wurde einstimmig in die Abtheilungen verwiesen und von der Commission der Antrag gestellt:

„Die Kammer möge eine an Seine Königliche Hoheit zu erlassende Adresse beschließen, worin dieselbe Beschwerde erhebe gegen das Ministerium des Innern und seinen Minister wegen des durch seine Verfügung erlassenen Verbots gegen den Druck der v. Rotted'schen Motion, als verlezend die Verfassung und die verfassungsmäßigen Rechte der Kammer in Bezug auf die Doffentlichkeit ihrer Verhandlungen durch den Druck. Sie möge ferner in dieser Adresse bitten,

in Folge dieser unmittelbar und zunächst nur gegen die Sache gerichteten Beschwerde, durch das höchste Staatsministerium die erwähnte Ministerialverfügung aufheben und das erlassene Druckverbot zurücknehmen zu lassen.“

Auf der Tagesordnung vom 18. August stand nun wörtlich:
 „Diskussion der Berichte des Abg. v. Jzstein über die Motion des Abg. v. Kottick wegen Ergänzung und Sicherstellung der Verfassung und das von dem Ministerium des Innern erlassene Verbot des Drucks dieser Motion“

und hiernach hätte zuerst über die Commissionsanträge, welche die Motion selbst betrafen und dann über das Druckverbot verhandelt werden müssen. Allein vor der Diskussion wurde die Ansicht geäußert, es sei zweckmäßiger, zuvörderst den Bericht über die Druckfrage zu discutiren und bis zur vollständigen Erledigung dieses Gegenstandes die Erörterungen über die Motion selbst auszusetzen. Diese Ansicht wurde damit begründet: daß man über ein Aktenstück, das eine so wichtige Bedeutung erlangt und gerade wegen seiner formellen Beschaffenheit zu einem Kampfe mit der Regierung geführt habe, mit Gründlichkeit nicht urtheilen könne, ohne es vor Augen zu haben. Die Stellung eines Satzes, ja die Wahl eines einzelnen Wortes könne darüber entscheiden, ob die Tendenz der Motion sich so oder so ausspreche. Nur aus dem Ueberblicke aller Ideen und ihrer Verbindung lasse sich ein so begründetes Urtheil schöpfen, als es in dieser ersten Angelegenheit die Stellung der Kammer fordere. Eben so heiße es die Gerechtigkeit, die Loyalität gegen den Antragsteller, denselben nicht den Angriffen seiner politischen Gegner in einer Sache bloß zu stellen, von welcher das Publikum nicht unterrichtet seyn könne und eben deshalb weder ein richtiges Verständniß von dem eigentlichen Streitpunkte — seiner angedeuteten Natur nach — aus den allgemeinen Erörterungen der Kammer zu erlangen vermöge, noch weniger dadurch in den Stand gesetzt werde, den Werth und die Wichtigkeit der beiderseitigen Gründe gehörig abzuwägen, was der öffentlichen Diskussion der Frage nothwendiger Weise ihre höhere Bedeutung entziehen müßte. Ueber die Begründung der Motion sei eine Diskussion gar nicht möglich ohne Ungerechtigkeit gegen den Antragsteller. Es würden un günstige Urtheile über einzelne aus dem Zusammenhang gerissene Stellen vorkommen. Stellen aber, die aus dem Zusammenhang gerissen seien, erhielten einen ganz andern Sinn und eine andere Bedeutung. Es sei einem Schriftsteller gar nicht möglich, sich gegen Anschuldigungen,

welche man ihm mache, vollständig zu vertheidigen, wenn ihm nicht möglich werde, die Schrift, von der die Rede sei, in ihrem Zusammenhang und in Vollständigkeit Demjenigen vor Augen zu legen, der urtheilen solle. Zudem fordere das Prinzip der Censurfreiheit der Protokolle, als eine Lebensfrage der landständischen Wirksamkeit, vor Allem die Aufmerksamkeit der Kammer.

Rotteck selbst erklärte hiergegen: es möge zuerst über die Motion selbst, als die Hauptsache, über welche ein ausführlicher Bericht vorliege, und dann erst über das Verbot des Drucks beraten werden. Die Regierung habe wiederholt und bestimmt ausgesprochen, der Landtag werde am 26. August (also in 8 Tagen) geschlossen werden. Nun solle die Diskussion über die Motion selbst in so lange verschoben werden, bis die Druckfrage vollständig erledigt sei. Wenn aber hinsichtlich dieser Frage eine Vorstellung oder Beschwärde, oder was immer beschlossen werde, so gehe dieser Beschluß an die erste Kammer. Dort werde dieser Beschluß entweder verworfen, dann sei die Vorberathung der Druckfrage unnütz gewesen, oder wenn die erste Kammer beistimme, so gehe die Sache an die Regierung und der Schluß des Landtags sei da, wo dann weder die Druckfrage noch die Hauptfrage mehr erledigt würde. Alle Mitglieder der Kammer hätten die Motion gehört; den meisten werde sehr wenig entgangen seyn. Im Saale selbst befindet sich eine Anzahl von geschriebenen Exemplaren und auf dem Archivariat der Kammer habe Jeder Gelegenheit gehabt, sich zu unterrichten. Es handle sich gar nicht um die Begründung seiner Motion, sondern um die Commissionsanträge, der Commissionsbericht und nicht die Motion liege zur Diskussion vor und in dem Bericht sei schon klar genug ausgesprochen, daß von der Art seiner Darstellung abgesehen werden, daß man sich vielmehr an die im Bericht selbst herausgehobenen Thatsachen und Anträge zu halten habe. Er habe kein anderes Interesse, als das der Wahrheit und des Rechts. Schon durch das Druckverbot sei er wegen seiner Motion angegriffen, er habe daher das Recht, zu fordern, daß ihm Gelegenheit verschafft werde, sich zu vertheidigen und zu rechtfertigen und die einzige Gelegenheit hiezu sei die Berathung der Motion, zu der es nicht mehr kommen würde, wenn man den Erfolg des über das Druckverbot zu fassenden Beschlusses abwarten wolle.

Rottecks politische Freunde waren hiermit einverstanden und fügten noch bei: Die Thatsachen, auf welche die Motion gegründet, seien weltkundig. Wenn durch die Beschlussfassung über

das Druckverbot nicht die Aufhebung desselben erreicht werde, so sei man so weit, wie zuvor. Die Motion sei in den Abtheilungen zweimal verlesen worden und in den Händen von zehn Commissionsmitgliedern schriftlich niedergelegt gewesen.

Tief bewegt siehe Rotteck zuletzt die Kammer an, seine Motion nicht todt zu schlagen und ihn nicht für entmündigt zu erklären. Allein umsonst.

Die Kammer beschloß mit 34 gegen 23 Stimmen, daß die Discussion über die Druckfrage zuerst vorgenommen und die Berathung der Motion selbst so lange suspendirt werden solle, bis die Angelegenheit wegen des Drucks erledigt sei.

Mit großer Stimmenmehrheit wurde sodann hinsichtlich der Druckfrage beschlossen:

„In einer Adresse an Seine Königliche Hoheit den Großherzog gegen die Verfügung des Ministeriums des Innern Vorstellung zu machen (statt nach dem Commissionsantrag Beschwerde zu erheben) und um deren Zurücknahme zu bitten, zugleich aber die weitere Bitte auszusprechen, die Regierung möge das der Kammer sowohl nach der Verfassung, als nach der Geschäftsordnung ausschließlich zustehende Recht anerkennen, über den Druck ihrer Verhandlungen und deren Beilagen zu entscheiden und demgemäß auch der Kammer das Erkenntniß über den Druck der v. Rotteck'schen Motion anheimgeben.

Der Erfolg war, daß dieser Beschluß erfolglos blieb und daß die Rotteck'sche Motion nicht mehr beraten wurde.

Ein ähnliches, wiewohl nicht ganz so trauriges Schicksal hatte die Motion des Abg. Welcker, „hinsichtlich einiger auf das verfassungsmäßige Recht der Preßfreiheit in der Kammer zu fassenden Beschlüsse“.

Der Antragsteller wies aus der Geschichte anderer Staaten nach, daß das Bestehen gesetzlicher Preßfreiheit niemals die innere Ruhe und Ordnung gestört, vielmehr immer den Rechtszustand erhalten, während die Aufhebung der Preßfreiheit Verfassungen und Throne umgestürzt habe. Er schilderte den Druck der Censur, belegte denselben mit mehreren Beispielen, erinnerte an die Kammerbeschlüsse auf dem vorigen Landtag, an das nicht erfüllte Versprechen der Regierung, und stellte den Antrag, folgenden Beschluß zu fassen:

„Die Kammer möge vorerst der Regierung erklären, daß die zweite Kammer natürlich auch noch jetzt eben so, wie in ihren Beschlüssen auf dem Landtage von 1833 die definitive Rechtsgültigkeit des Preßgesetzes von 1831 festhalten müsse und zwar um so mehr, da leider

nicht einmal die feierliche Zusage und Vereinbarung über einen an die Stelle der Verordnung vom 28. Juli 1832 tretenden, den factischen Zustand verbessernden provisorischen Gesetzesentwurf in Erfüllung gegangen; daß sodann die Kammer zu der Regierung die Erwartung hege, dieselbe werde verfassungstreu entweder durch baldige Entfernung der durch jene Verordnung und durch spätere gerichtliche Verfügungen bestehenden factischen Beschränkungen unseres verfassungsmäßigen Pressegesetzes von 1831 dasselbe wieder in volle Kraft treten lassen, oder sofern etwa diesem für den Augenblick unüberwindlich scheinende Schwierigkeiten entgegenständen, ebenfalls mit Beseitigung jener Verordnungen und Verfügungen in ein nach Inhalt und Dauer von der ständischen Zustimmung abhängiges vorübergehendes Gesetz jene wesentlichen Verbesserungen aufnehmen, welche die Kammer bei den Verhandlungen über diesen Gegenstand auf dem vorigen Landtage vorgeschlagen habe."

Die Regierungskommissäre, welche die Begründung dieses Antrags angehört hatten, widersetzten sich demselben nicht und er wurde einstimmig in die Abtheilungen verwiesen. Die Commission erklärte in ihrem Bericht: ihre Ueberzeugung sei noch die nämliche, welche im Jahr 1833 begründet worden, d. h. die Ueberzeugung, daß durch die Bundesgesetzgebung die Regierung nicht gehindert sei, die Pressefreiheit gesetzlich zu sanctioniren, daß auf keinen Fall die Forderung des Bundes weiter gehen könne, als daß Censur in der Art eingeführt werde, daß die, die Verfassung und Verwaltung des deutschen Bundes und einzelner Bundesstaaten betreffenden Artikel der Censur unterworfen seien, und daß der Bundesbeschluß vom 5. Juli 1832 nur ausspreche, das badische Pressegesetz enthalte die nothwendigen vorbeugenden Maßregeln nicht, welche der deutsche Bund fordere.

Dagegen hielt die Commission den Antrag auf ein provisorisches Gesetz für bedenklich, weil der Gegenstand zu wichtig und nur durch eine umfassende Berathung der Kammern über einen ihnen von der Regierung vorzulegenden Gesetzesentwurf genügend erledigt werden könne und die Regierung nicht gehindert sei, die durch Verordnungen oder Instruktionen eingeführten Beschränkungen der Presse in der Zwischenzeit auf dem nämlichen Wege wieder aufzuheben, ohne daß es dazu eines provisorischen Gesetzes bedürfe. Der Commissionsbericht schließt mit dem Antrag:

„daß die Kammer im Protokoll ausspreche, daß sie beharrend auf dem auf dem Landtage von 1833 gefaßten Beschlusse über die

Zurücknahme des Preßgesetzes, die sichere Erwartung hege, daß die Regierung zur Herstellung einer den wahren bundesgesetzmäßigen Pflichten der Regierung und den Rechten des Landes entsprechenden Gesetzgebung über Preßfreiheit den Kammern sicher auf dem nächsten Landtage die nothwendigen Vorlagen machen; bis dahin aber die eingeführten Beschränkungen der Presse beseitigen werde.

Bei der Berathung über diesen Bericht hatten zwei Mitglieder der Kammer kaum einige wenige Worte gesprochen, als schon viele Stimmen den Schluß der Discussion verlangten. Der Präsident, welcher diesem gegen die Geschäftsordnung verstoßenden Verhalten nicht sogleich nachgab, wurde von einem der politischen Gegner Welkers beleidigt, schüzte aber doch den Abg. v. Rotted im Wort. Dieser sprach sodann gegen den Vorschlag der Commission und trug darauf an, daß die Beschränkungen der Presse auf dem kürzesten Wege durch Zurücknahme oder Abänderung der erlassenen Verordnung und so weit sich der Gegenstand für die Gesetzgebung eigne, durch ein provisorisches Gesetz beseitigt würden, weil es sich um die Abhülfe von etwas ganz Außerordentlichem und Trostlosem und um die Herstellung wenigstens eines Rechtszustandes handle.

Von der Regierungsbank wurde weder der eine noch der andere Antrag bekämpft. Rotted's Antrag wurde mit 29 gegen 25 Stimmen verworfen und darauf der Commissionsantrag mit allen gegen zwei Stimmen angenommen, von welchen jedoch eine (v. Jhstein) sogleich erklärte, er sei nur deswegen gegen den Antrag gewesen, weil er mehr verlange, als die Commission vorgeschlagen habe.

Bei Berathung des Schulgesetzes verlangten die meisten Mitglieder der Opposition eine Minderung des im Entwurf der Regierung der Geistlichkeit zugestandenen bedeutenden Gewalt über die Schulen und dafür größern Einfluß der Gemeinden, welchen fast alle Lasten aufgebürdet würden; sie verlangten weiter die Aufnahme einiger politischen Bildung, d. h. der Belehrung über die gesetzlichen Rechte und Pflichten des künftigen Bürgers in den Schulplan. Diesen Wünschen standen zum Theil provisorische Verordnungen der Regierung im Wege; die Kammer beehrte deren Vorlage in einer Adresse an den Großherzog, nachdem ein Regierungskommissär (Nebenius) solche Vorlage hinsichtlich einiger wenigen zugesichert hatte. Die erste Kammer trat aber der Adresse nicht bei und änderte den von der zweiten Kammer genehmigten Entwurf des Schulgesetzes noch vielfach ab. Das Schulgesetz enthielt jedoch auch viele wohlthätige Bes-

stimmungen, besonders hinsichtlich der Besserstellung der Schullehrer; es stellten sich daher bei der Diskussion über jene Abänderungen mehrere Mitglieder der zweiten Kammer die Frage: ob es nicht vorzuziehen sei, in manchen Punkten nachzugeben und das sich bietende Gute anzunehmen? — worauf das ganze Schulgesetz mit 37 gegen 9 Stimmen durchgieng.

Auf diesem Landtag kam auch der Beitritt des Großherzogthums zum Zollverein mit 40 gegen 22 Stimmen zu Stande und obgleich die Opposition auf beiden Seiten vertreten war, so bildeten doch ihre Mitglieder unter den 22 Gegnern des Beitritts bei weitem die Mehrzahl und unter den übrigen 40 Abgeordneten bei weitem die Minderzahl.

Die vielen Gründe für und wider können hier nur angeführt und nicht erörtert werden. Vollkommene Einigkeit herrschte vor Allem darüber, daß die Aufnahme in einen größern Handelsverein an sich als eine große Wohlthat für das Land betrachtet werden müsse. Sodann war man auch darüber einverstanden, daß der Beitritt auf die Urproduktion, auf Handel und Gewerbe und somit auf die gesammte Volkswirtschaft unseres Vaterlandes von wohlthätigem Einfluß seyn werde. Dagegen glaubten die Einen an große, die Andern nur an unbedeutende Vortheile in dieser Beziehung.

Von den hohen Zollsätzen für Waaren, welche man, wie z. B. Zucker und Kaffee, nicht unter die Luxusgegenstände rechnen kann, erwartete man auf der einen Seite eine zu große Bestenerung der Consumenten. Man konnte die volle Entschädigung hiesfür in der höhern Einnahme der Staatskasse nicht finden und war namentlich der Ansicht, daß der Grundsatz (des Vereins) der Vertheilung der Revenüen nach der Bevölkerung, zum Nachtheil von Baden ausfallen werde.

Die Gegner des Beitritts fürchteten ferner die Folgen der Mauthlinie, der Binnenkontrolle, das allzustrenge Zollstrafgesetz und hegten Besorgnisse in Beziehung auf Selbstständigkeit und Verfassung des Landes, wenn ein kleiner constitutioneller Staat hinsichtlich eines der wichtigsten materiellen Interessen in die engste Verbindung, in eine gemeinsame Verwaltung mit einem mächtigen, rein monarchischen Staate träte. Endlich glaubte man das Steuerbewilligungsrecht dadurch gefährdet, daß die Regierung häufig provisorische Finanzgesetze erlassen und die Verträge mit den Vereinsstaaten immer auf längere Jahre geschlossen werden müßten.

Auf der andern Seite wurden andere Berechnungen aufgestellt, nach welchen die Lage der Consumenten und der Finanzen sich in einem günstigen Lichte zeigte.

Einzelnen Nachtheilen wurde der anerkannte allgemeine Vortheil entgegengehalten und der Beitritt Badens als eine Nothwendigkeit dargestellt, weil ein kleines schmales Land, das viele Grenzen zu bewachen habe, sich nicht isoliren dürfe, wenn alle seine Nachbarn sich zu einer großen Maßregel vereinigten.

Die politischen Besorgnisse wollte man nicht theilen, weil man meinte, die Masse der kleinern Verfassungsstaaten im Vereine, welche dem an physischer Volkskraft nur unbedeutend stärkern absoluten Staate gegenüberstünden, würden das Gleichgewicht erhalten und daß die innige Verbindung der deutschen Völker zur Erstarfung im Innern und gegen Außen sehr heilbringend seyn werde.

Zu entscheiden, wer Recht oder Unrecht hatte, mag jetzt Manchem leicht erscheinen, damals war es schwer, weil die Erwartungen von Vortheilen und Nachtheilen nur auf Wahrscheinlichkeitsberechnungen beruhten, auf deren Richtigkeit man sich um so weniger verlassen konnte, als unter den nämlichen Verhältnissen erprobte Finanzmänner zu ganz entgegengesetzten Resultaten kamen. Auch erscheinen die politischen Besorgnisse nicht so ungegründet, wenn man Preußen im Jahr 1835 von Preußen im Jahr 1842 zu unterscheiden weiß.

(Schluß folgt.)

Beiträge zu den Verhältnissen der Volksschullehrer.

Aus eingekommenen Mittheilungen zusammengestellt
von dem **Herausgeber.**

Dem Herausgeber dieser Hefte sind mehrere Aufsätze über die Verhältnisse der Lehrer an den Volksschulen zugekommen. Sie alle aufzunehmen war unmöglich, weil der Raum zu beschränkt, weil ihr Inhalt im Wesentlichen der gleiche und schon in dem Berichte des Abg. Zittel (18 Hest), auf den sich Mehrere beziehen, abgehandelt war. Bloße Wiederholungen aber ermüden die Leser und schaden

der Sache. Auf der andern Seite können wir uns nicht entschließen, diese Aussage ohne alle Erwähnung zu den Akten zu legen. Der Gegenstand ist zu wichtig und liegt uns zu nahe am Herzen, als daß wir ihn geradezu mit Stillschweigen übergehen möchten; und so glauben wir allen Rücksichten gebührende Rechnung zu tragen, wenn wir diesen Mittheilungen einige Rückblicke auf frühere Verhandlungen, um solche ins Gedächtniß zurückzurufen, so wie vergleichende Darstellungen und thatsächliche Ausführungen, als Beiträge für künftige Erörterungen entnehmen. Hiermit wird auch dem ausdrücklich bezeichneten Zwecke der Aussage, dahin zu wirken, daß der wahre Zustand der Volksschullehrer allgemein bekannt werde, nach Möglichkeit genügt. Alle sprechen endlich die Hoffnung aus, daß auf dem nächsten Landtage und zwar bald nach Eröffnung desselben, die Lage der Schullehrer Gegenstand einer Motion werde, damit nicht, wie schon öfter geschehen, der Fall wieder eintrete, daß die Berichte der Petitionskommission für eine gründliche Berathung zu spät kommen. Geplagt wird dabei auch über das unterm 2. März 1841 an die Lehrer ergangene Verbot, sich zur Berathung über Eingaben an die Kammer zu versammeln und über mancherlei Hindernisse, wodurch ihnen die Ausübung des, jedem Staatsbürger verfassungsmäßig zustehenden, Petitionsrechts erschwert wird.

Wir beginnen mit den Erinnerungen an frühere Verhandlungen, und schließen damit dem vorhergehenden allgemeinen Rückblick, worin der Berathung des Schulgesetzes Erwähnung gethan, einen besonderen an, aus welchem hervorgeht, daß die gehoffte Besserstellung der Lehrer nicht erfolgt ist.

Auf dem ersten Landtage, 1819, stellte der Abg. Kern einen Antrag auf Verbesserung der Lage der Volksschullehrer, deren jammervolle Zustände er so eindringlich und ergreifend schilderte, daß vorläufig eine Summe von 20,000 fl. zur Unterstützung der Dürftigsten angewiesen wurde. Das folgende Jahrzehnt war in Beziehung auf unsern Gegenstand nicht sehr ergiebig. Die zwischen der Regierung und den Ständen im Jahr 1822 eingetretenen Zerwürfnisse, die bekannte Richtung der Landtage von 1825 und 1828, traten hemmend in den Weg. Mit dem Jahre 1831 erschien, wie für das constitutionelle Leben und seine Früchte überhaupt, so auch für die gerechten Hoffnungen des Lehrerstandes eine bessere Zeit. Es zeigte sich dabei deutlich, daß die Theilnahme an dem Zustande des Unterrichtswesens und an dem Schicksal der Lehrer, trotz der ungünstigen Verhältnisse, seit 1819 große Fortschritte gemacht und sich

unter allen Volksklassen allgemein verbreitet hatte. Bei der zweiten Kammer liefen über diesen Gegenstand 44 Petitionen ein. Darunter 26 von den Lehrern ganzer Bezirke aus allen Theilen des Landes oder von Einzelnen im Namen ihrer Amtsbrüder unterzeichnet; 4 von einzelnen Lehrern; 6 von Dekanen und Pfarrern; 8 von den Gemeinden ganzer Amtsbezirke oder von einzelnen Gemeinden und Ortsvorständen ausgegangen; darunter eine von dem Bürgermeister *Naudascher* in Kenzingen, vermuthlich derselbe, welcher 1841 bei der Wahl des Abg. *Peter* bekannt geworden ist, und eine andere von 13 Gemeinden des Oberlandes, mit der Bitte, die Aufbesserung der Lehrerbefoldungen nicht auf die Staatssteuer, sondern auf die betreffenden Gemeinden zu legen. — Ueber diese Eingaben erstattete im Namen der Petitionskommission der Abg. *Kettig* von Konstanz einen trefflichen Bericht, der mit folgenden Hauptanträgen schloß:

- 1) Die Lehrer an der Volksschule sind Staatsdiener und haben die von dieser Eigenschaft unzertrennlichen Rechte und Pflichten.
- 2) Der Lehrer an der Volksschule muß der drückenden Nahrungsforgen und damit der Versuchung zur Uebernahme von Nebengeschäften, welche mit seinem Amte nicht vereinbar sind, enthoben seyn.
- 3) Das Einkommen der Schullehrer muß eine feste Basis haben, wodurch sie vor Verlust, vor Stockung in ihrem Befoldungsbezug und vor Collisionen bewahrt sind.

Inzwischen hatte der Abg. *Wegel II.* eine Motion auf Besserstellung der Schullehrer des ganzen Landes begründet, die allgemeine Unterstützung fand. Der zur Prüfung des Antrags ernannten Kommission wurde auch der Bericht des Abg. *Kettig* über die Petitionen zugewiesen. Noch weiteren Stoff lieferten die in der ersten Kammer verhandelten Anträge des edeln Freiherrn von *Wessenberg* auf Verbesserung des Volksschulwesens und Errichtung von Gewerbschulen und des Abgeordneten der Universität Freiburg, Professor *Zell*, auf Verbesserung der Mittelschulen mit den Berichten der Herren Staatsrath *Fröhlich*, Geh. Rath v. *Rüdt* und Staatsrath v. *Türkheim*. Durch seinen vom besten Geiste durchwehten, gründlichen Kommissionsbericht, hat sich der Abg. *Winter* von Heidelberg ein unvergängliches Denkmal in den Herzen aller Lehrer der Volksschulen gegründet und die besondere Ausgabe des Berichtes (Heidelberg, Universitäts-Buchhandlung von *S. F. Winter*, 1831) befindet sich fast in Aller Händen. Die Anträge

umfaßten die Verhältnisse der Lehrer, die Leitung des Unterrichtswesens, die Errichtung einer Schullehrerwitwenkasse und die Aufnahme eines annähernden Betrags von 30,000 fl. in das Budget über deren den Anträgen entsprechende Verwendung dem nächsten Landtage Vorlage zu machen wäre. Hinsichtlich der Volksschullehrer wurde angetragen:

1) daß alle pädagogisch gebildete und geprüfte Schullehrer Staatsdiener sein sollen und zwar nach Ablauf von fünf Jahren ihrer Dienstzeit unwiderruflich, so daß sie alsdann erst die von dieser Eigenschaft unzertrennlichen Rechte und Pflichten hätten.

2) Die Befoldungen neben freier Wohnung sollen:

in Städten über 3000 Seelen nicht unter 500 fl.,

in Städten und Orten von 1500—3000 Seelen nicht unter 400 fl.

„ „ „ „ „ 1000—1500 „ „ „ 300 fl.

an Orten unter 1000 Seelen 250 fl.

an Nebenschulen von nur 20—25 Schülern 200 fl.

für einen Schulprovisor 150 fl.

betragen. Almendgenüsse, Bürgerholzgaben, Geschenke, Möhnerdienst u. dgl. sollen nicht zur Befoldung gezählt werden.

3) Die Befoldungen der Schullehrer sollen aus den dazu vorhandenen Fonds und Stiftungen, wenn diese nicht hinreichen, aus Gemeindemitteln, und wo auch diese ohne Gefährdung des ökonomischen Zustandes nicht hinreichen, durch jährliche Zuschüsse des Fehlenden aus Staatsmitteln gedeckt werden, wogegen alles und jedes bisher bestandene Schulgeld und dergleichen kleine Abgaben an die Schullehrer gänzlich aufgehoben würden. —

Die ganze Kammer war mit den Anträgen der Kommission einverstanden, welche hauptsächlich auch bezweckten, die Lehrer durch eine gute Schulverfassung gegen willkürliche Eingriffe und Mißhandlungen von Seiten der Gemeinde sowohl als der vorgeordneten Geistlichen und Anderer sicher zu stellen. Dies war auch nicht anders zu erwarten von einer Kammer, die schon in der Antwort auf die Rede vom Thron ausgesprochen hatte:

„Unsere Ueberzeugung, daß nur durch die Beförderung des Unterrichts in seiner harmonisch sittlich-religiösen und geistigen Ausbildung des Volks die höchsten Zwecke des Menschen realisiert werden können und daß nur in einer solchen Entfaltung von Geist und Gemüth eine sichere Bürgschaft für das Wohl des Staates und für wahres constitutionelles Leben liegt, verpflichtet uns zur größten Bereitwilligkeit da, wo die Bedürfnisse des Unterrichts auch größere Ausgaben erfordern.“

Die Lehrer überließen sich damals den schönsten Hoffnungen, die bei Manchen vielleicht zu hoch gespannt waren; allein man muß anerkennen, daß die Meisten, namentlich Diejenigen, welche keine bessere Befoldung zu erwarten hatten, sich vorzüglich darüber freuten, daß ihnen die Aussicht auf eine gefeslich feste und ehrenvolle Stellung eröffnet war. Bald zeigte sich aber, daß in Zeiten, welche der verfassungsmäßigen Freiheit der Bürger überhaupt nicht günstig sind, auch die Pflege des Volksunterrichts nicht recht gedeihen will. Volksbildung ist Volksbefreiung. — Dieß ist ein wahres Wort aus dem Munde des greisen Schoffe.

In die Verhandlungen des Landtags von 1833 über diesen Gegenstand, so erfreulich sie im Allgemeinen waren, mischte sich doch mancher Zug, welcher andeutete, daß eine größere Selbstständigkeit der Schullehrer in höheren Regionen nicht allgemeinen Beifall finde; halb ironisch bemerkte Herr Staatsrath Winter: „die Lage der Schullehrer müsse doch nicht so schlimm seyn; denn nach den aufgestellten Notizen stürben immer zwei Geistliche bis ein Schullehrer sterbe“. Die Regierung hatte nicht Zeit gefunden, Vorarbeiten zu machen, welche die Kammern hätten in den Stand setzen können, die nöthigen Summen zur Besserstellung der Lehrer zu bewilligen. Dies veranlaßte den Abg. Fecht zu einer Vergleichung der Verhältnisse der Lehrer mit denen der Gendarmen, für deren Vermehrung eine Summe von nahe 45,000 fl. gefordert wurde.

Noch tiefer sanken die Hoffnungen im Jahre 1835, als das Schulgesetz den Kammern vorgelegt wurde. In einem Vortrage, der nur zu tiefen Eindruck auf die Mitglieder der zweiten Kammer machte, äußerte Herr Staatsrath Winter: „Es sei nicht gut, die Lehrer mit großen (!) Befoldungen zufrieden zu stellen; sie seien ohnehin nicht viel Gutes gewöhnt, da sie meist aus den niedersten Ständen, Söhne von Lehrern, Professionisten, Bauern u. s. w. wären. Sie könnten durch Feldbau u. s. w. noch Nebenverdienst gewinnen.“ — Es wäre wohl mancher hohe Staatsbeamte nicht zufrieden, wenn sich seine Befoldung nach dem Herkommen richten sollte. Die Bertröstung mit dem Feldbau war ein schlechter Trost, da sie bei Gelegenheit eines Gesetzes vorgebracht wurde, welches die Lehrer von einer Stelle zur andern schiebt. Wie sollen sie, selbst wenn sie die Mittel haben, Güter kaufen, wenn sie jeden Augenblick vorsezt werden können. Der Betrieb der Landwirtschaft verträgt sich nicht mit dem Nomadenleben, er setzt einen ständigen Wohnort voraus.

Daß die gerechten Ansprüche der Lehrer durch das Gesetz vom

28. August 1835 nicht befriedigt wurden, geht sowohl aus den vielen Klagen derselben, die auf allen seitherigen Landtagen ertönen, so wie aus den darüber gepflogenen Verhandlungen und gefassten Beschlüssen hervor. Die Verhältnisse sind in dem Bericht des Abg. Zittel (18 Hest) auseinander gesetzt, wir verweisen einfach darauf, um Wiederholungen zu vermeiden.

Zur näheren Erläuterung fügen wir aus den erhaltenen Mittheilungen einige Zahlen bei:

Die Zahl der Schulstellen im Jahr 1831 war	1857
Nach dem Gesetz vom Jahre 1835 beträgt dieselbe jetzt	2153
also mehr	296

Hierdurch ist für den Unterricht allerdings besser gesorgt; aber wie verhält es sich mit den Lehrern? Dies erhellt aus Folgendem:

Das gesammte Dienst Einkommen der Lehrer betrug im Jahre 1831	348,274 fl.
mithin Eine Stelle durchschnittlich	189 fl. 40 fr.

Nach diesem Durchschnitte wäre für 296 neue Stellen im Jahre 1835 eine Summe von 56,141 fl. nöthig gewesen. Allein das gesammte Dienst Einkommen nach den Normalgehalten berechnet, beläuft sich für die 2153 Stellen auf 393,015 fl., also nur 44,741 fl. mehr als 1831. Der Durchschnitt beträgt für Eine Stelle 182 fl. 32 fr. oder 7 fl. 8 fr. weniger als früher.

Ferner:

Im J. 1831 zählte man mit einem Gehalt bis 100 fl. —	135 Stellen
„ 200 fl. —	680 „
„ 300 fl. —	291 „
400 fl. und darüber —	334 „
Seit 1835 gehören zur I. Klasse mit 140 fl.	766 „
II. „ „ 175 fl.	985 „
III. „ „ 250 fl.	273 „
IV. „ „ 350 fl.	129 „
Also früher unter 200 fl.	815 Stellen
jetzt unter 200 fl.	1751 „
früher über 200 fl.	625 „
jetzt über 200 fl.	401 „

Aus diesen Zahlen ergibt sich das traurige Resultat, daß die Besoldungsverhältnisse der Lehrer sich nicht verbessert, sondern verschlimmert haben. Dies lag wohl nicht in der Absicht der Gesetzgeber, sondern zeigte sich erst bei dem Vollzug; allein hierin sollte ein Grund

mehr liegen, sobald als möglich abzuhefen, was aber seither nicht geschehen ist.

In dem Berichte des Abg. Zittel wird das Schulgeld bei einer Stelle I. Klasse im Durchschnitt auf 40 fl. angeschlagen. Dagegen wird in einer uns zugekommenen Mittheilung eingewendet, daß dieser Anschlag nur an Orten, deren Bewohner Einer Konfession allein angehören, erreicht werden dürfte, und nur selten vorkommen werde, da Orte über 500 Seelen zur II. Klasse gehören; dagegen gebe es Stellen, die nur 10 fl. Schulgeld ertragen, weil nur 10 Schulkinder vorhanden sind.

Stellen wir die Summen, welche nach den Anträgen von 1831 (siehe oben) für Lehrergehälter erforderlich gewesen wären, mit denen zusammen, welche nach dem Gesetze von 1835 aufgewendet werden, so ergeben sich folgende Beträge:

Lehrerlassen.	Normalgehälter.	Nach den Anträgen von 1831.
I.	107,240 fl.	191,500 fl.
II.	172,375 "	285,500 "
III.	68,250 "	109,200 "
IV.	45,150 "	64,500 "
	<u>393,015 fl.</u>	<u>650,700 fl.</u>
		ab 393,015 fl.

Die Vorschläge von 1831 würden einen Mehraufwand von 257,685 fl. erfordern, der zwar nicht ganz, aber doch zum größeren Theil auf die Staatskasse fallen würde; allein hiermit wären Hunderte, ja weit über Tausend Lehrer der drückendsten Nahrungspflegen enthoben, ohne gerade glänzend gestellt zu seyn; es wäre ihnen die Möglichkeit gegeben, freudig in ihrem Berufe zu wirken, zum Segen der ihnen anvertrauten Jugend.

Wo soll aber die jedenfalls ansehnliche Summe geschöpft werden? — So fragt man immer, wenn es sich um Besserstellung der Lehrer handelt, während z. B. der seit 1841 eingetretene Mehraufwand für das Militär, welcher jährlich über 300,000 fl. beträgt, eine Summe, die man auch nicht aus dem Aermel schüttelt, dem Staate keine Verlegenheit bereitet. Ist nun der Aufwand für das Armeekorps unabweislich, weil durch die Bundespflicht geboten, so ist doch nicht in Abrede zu stellen, daß die Pflicht des Staates, für angemessenen Unterhalt der Lehrer zu sorgen, nicht minder heilig ist, wenn schon nicht äußerer Zwang zu ihrer Erfüllung nöthigt.

Wir haben mehrere Vorschläge zur Herbeischaffung der erforder-

lichen Geldmittel vor uns liegen, können aber keinem derselben Beifall schenken. Dahin gehört der Vorschlag, die direkte Steuer um einen Kreuzer von 100 fl. Steuerkapital zu erhöhen, oder eine Kapitalsteuer einzuführen. Bei näherer Erwägung werden die Lehrer selbst finden, daß eine Steuererhöhung zu dem einzigen Zwecke, ihre Gehalte aufzubessern, ihre Stellung unter dem Volke, mit welchem sie leben müssen, nicht angenehm machen würde. Die Einführung einer Kapitalsteuer halten wir für gerecht, allein wir würden nur in dem Falle dazu rathen, wenn sie mit Aufhebung oder Minderung nachtheiliger, drückender Abgaben verbunden wäre, also nicht eine Vermehrung, sondern eine bessere Vertheilung der Staatslasten bezweckte.

Es kann nur gebilligt werden, daß den Lehrern manche Nebenbeschäftigungen nicht mehr gestattet werden, mit denen sie sich früher hie und da abgegeben, z. B. als Todtengräber, Musikanten und Poffenreißer bei Kirchweihen, Hochzeiten und Kindtaufen; Wirth, Handwerker u. s. w. Desgleichen ist ihre bessere, mit größeren Kosten verbundene Vorbildung, sach- und zeitgemäß. Andererseits haben sie dadurch aber auch gerechten Anspruch auf einen Gehalt, der sie für die entzogenen Nebenverdienste und die vermehrten Kosten schadlos halte und sie befähige, auch nach Außen die würdigere Stellung zu behaupten, die ihnen mit Recht angewiesen ist. Allein darauf ist so gut wie keine Rücksicht genommen unter den gegenwärtigen Verhältnissen, weder hinsichtlich der Größe ihrer Besoldungen noch in der Art des Bezugs. Was die Größe betrifft, so ist nachgewiesen, daß die Lehrer durchschnittlich geringer besoldet sind als vor 1835, obgleich fast alle Lebensmittel theurer und demzufolge auch die Besoldungen der Staatsdiener erhöht worden sind. Ueber die Art des Bezugs entnehmen wir den vor uns liegenden Notizen zwei Beispiele, die, wie uns versichert wird, noch zu den einfacheren gehören.

Ein Schullehrer bezieht:

1) Als Organist	43 fl. 8 fr.	aus dem Kirchenfond.
2) Für Abendgeläute	6 " — "	von der Gemeindskasse.
3) An baarem Gelde	30 " — "	} von der Schaffnerei, welche 3 Stunden vom Bohnort entfernt ist.
4) An Früchten zu $\frac{3}{4}$ des Steuerperäquationspreises	110 " 9 "	
5) Von einem Gärtchen, Wiesen und Holz	12 " 47 "	
6) Zum Normalgehalt	47 " 56 "	aus der Gemeindskasse.
Zusammen	250 fl. — fr.	

Ein anderer Schullehrer bezieht:

1) Als Organist	21 fl. 30 fr.	aus der Kirche.
2) Befoldung	100 " — "	von der Schaffnerei N.
3) Für Holz	12 " — "	von der Gemeindskasse.
4) " "	6 " 39 "	von dem Stifte N., 6 Stunden entfernt.
5) Für Wein und Stroh	22 " — "	von der Domänenver- waltung N. als Mößner.
6) Befoldung	30 " — "	Schaffnerei N.
7) Güterertrag	20 " — "	als Mößner.
8) An Früchten	55 " — "	Schaffnerei D., 9 Stun- den entfernt.

Zusammen 267 fl. 9 fr.

Dies sind, wie man sieht, von den besseren Stellen. Wie nachtheilig ist es aber, wenn ein Lehrer oft mehrere Stunden weit laufen muß, um die geringen Beträge in Empfang zu nehmen! Die Früchte werden zwar nur zu $\frac{5}{100}$ des Steuerperäquationspreises angerechnet; allein hiermit ist keine Gleichheit erzielt, denn dies kommt den am Bezugsort wohnenden Lehrern eben so zu statten, wie solchen, die einen weiten Weg zu machen haben, manchmal 9 bis 10 Stunden. Billiger wäre es wohl, wenn an den Fruchtpreisen, wie bei der Berechnung des Zehntertrags, für jede Stunde Transport ein bestimmter Abzug gemacht würde.

Wir schließen hiermit diese wenigen Auszüge aus den uns zugekommenen Auffäßen. Was hier nicht abgedruckt ist, findet sich meist schon in dem Berichte des Abg. Zittel; das übrige ist ebenfalls nicht verloren. Wir danken den Einsendern und glauben, ihnen, wenn keinen bessern Trost, doch einstweilen die Versicherung geben zu können, daß die Verhältnisse der Volksschullehrer auf dem nächsten Landtage der Gegenstand einer Motion seyn werden, die auch rechtzeitig begründet werden wird.